

Arbeitspapier **281**

**281**

Hans-Jürgen Niehaus  
**Die Rechnungslegung  
zur betrieblichen  
Altersversorgung**

**Arbeitspapier 281**

Hans-Jürgen Niehaus

**Die Rechnungslegung zur  
betrieblichen Altersversorgung**

**Eine empirische Analyse der Jahresabschlüsse der DAX 30-Unternehmen  
nach dem Übergang auf das BilMoG**

Niehaus, Hans-Jürgen, Dr., Selbstständiger Unternehmensberater, A+O Analyse und Optimierung, München. Über 25 Jahre Berufserfahrung im Risikomanagement, Firmenkundengeschäft und im Finanzbereich privater und öffentlich-rechtlicher Banken. Zahlreiche Publikationen zur Jahresabschlussanalyse, Rechnungslegung der Kreditinstitute nach nationalen und internationalen Standards, Banksteuerung und zu regulatorischen Themen.

#### Impressum

Herausgeber: Hans-Böckler-Stiftung  
Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB  
Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 77 78-170  
Fax (02 11) 77 78-4170  
E-Mail: Sebastian-Campagna@boeckler.de

Redaktion: Dr. Sebastian Campagna, Leiter Referat Wirtschaft II,  
Mitbestimmungsförderung

Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf  
Düsseldorf, Mai 2013  
€ 15,00

## Kurzfassung

Als Gläubiger von Versorgungsleistungen haben Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an Informationen zur bAV. Diese Studie zeigt, welche Informationen die handelsrechtliche Rechnungslegung hierzu zur Verfügung stellt und was Arbeitnehmer aus einer Analyse dieser Angaben über die bAV im Einzelfall konkret erfahren können.

Die Studie stellt die Vorschriften zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und ihre Anwendung in den Jahresabschlüssen der DAX 30-Unternehmen systematisch dar. Die einschlägigen Bilanzierungsstandards haben sich durch die Umstellung auf das BilMoG erheblich geändert. Sie begrenzen bisherige bilanzpolitische Freiheitsgrade, führen aber auch neue Wahlrechte, insbesondere im Zusammenhang mit den Umstellungseffekten, und Ermessensspielräume ein.

Die Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis, insbesondere die Ausnutzung der eingeräumten Wahlrechte, werden anhand von Beispielen ausführlich beschrieben. Daraus ergeben sich neue Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Jahresabschluss-Informationen zur bAV. Sie werden in der Studie herausgestellt und schließlich in einer Checkliste zusammengefasst.



## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
0 Einleitung.....	7
1 Rechnungslegung zur betrieblichen Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB.....	11
1.1 Ansatz.....	11
1.2 Bewertung.....	13
1.2.1 Grundsätze der Bewertung .....	13
1.2.2 Bewertungsverfahren .....	14
1.2.3 Versicherungsmathematische Parameter.....	14
1.2.4 Abzinsung der Pensionsrückstellungen .....	16
1.2.5 Bewertung von Deckungsvermögen .....	17
1.2.6 Wertpapiergebundene Versorgungszusagen .....	18
1.3 BilMoG-Übergangsregelungen .....	19
1.3.1 Bilanzierung bei Zuführungsbedarf .....	19
1.3.2 Bilanzierung bei Auflösungspotenzial.....	20
1.4 Ausweis .....	20
1.4.1 Bilanz .....	20
1.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung .....	21
1.4.3 Anhang.....	24
2 Bilanzierungspraxis der DAX 30-Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung .....	27
2.1 Untersuchungsgruppe und Analysedaten.....	27
2.2 Ansatz- und Ausweispraxis in der Bilanz.....	29
2.2.1 Grenzen der Vergleichbarkeit des Ansatzes und Ausweises.....	29
2.2.2 Besonderheiten des Ansatzes und Ausweises von Deckungsvermögen.....	32
2.2.3 Ansatz und Ausweis bei Unter- oder Überdeckung durch die Umstellung auf BilMoG .....	39
2.3 Bewertungspraxis.....	41
2.3.1 Bewertungsverfahren .....	41
2.3.2 Versicherungsmathematische Parameter.....	42
2.3.3 Abzinsung der Pensionsrückstellungen .....	45
2.3.4 Bewertung des Deckungsvermögens .....	46
2.4 Übergangsregelungen in der Bilanzierungspraxis .....	49
2.4.1 Bilanzierungspraxis bei Zuführungsbedarf.....	49
2.4.2 Bilanzierungspraxis bei Auflösungspotenzial .....	53
2.5 Ausweispraxis in der Gewinn- und Verlustrechnung .....	55

2.5.1	Grenzen der Analyse aufgrund der Ausweispraxis .....	55
2.5.2	Ausweis im Personalaufwand .....	57
2.5.3	Ausweis im Zins- bzw. im Finanzergebnis .....	60
2.5.4	Ausweis in den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen.....	62
2.5.5	Ausweis der Ergebnisse aus Veränderungen des Abzinsungssatzes.....	63
2.5.6	Ausweis der Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen .....	64
3	Zusammenfassung .....	67
4	Checkliste zur Analyse der Jahresabschlussangaben über die bAV.....	71
	Abkürzungsverzeichnis.....	76
	Literaturverzeichnis.....	77
	Über die Hans-Böckler-Stiftung .....	79

## 0 Einleitung

Eine gute Altersversorgung von Arbeitnehmern sollte auf drei Säulen basieren: auf der gesetzlichen Rentenversicherung, der privaten Vorsorge und der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Die gesetzliche Rente wird zwar als relativ sicher gehalten, kann aber bei der demografischen Entwicklung in Deutschland mit den zu erwartenden sinkenden Leistungen Altersarmut nicht vermeiden. Das Zutrauen in die private Vorsorge sinkt, die Bundesbürger wenden immer weniger für die private Altersabsicherung auf. Insbesondere ist die kapitalgedeckte Riester-Rente wegen niedriger Renditen und hoher Risiken als Ergänzung zur gesetzlichen Rente nicht geeignet, den Menschen ein sicheres Auskommen im Alter zu garantieren.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund wird die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer immer bedeutender.

Eine Studie von Towers Watson ergab Anfang 2012, dass 75 % der Arbeitnehmer in Deutschland von ihrem Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung erwarten.<sup>2</sup> Über alle Altersgruppen hinweg wird sie als zweitwichtigste Einkommensquelle im Ruhestand, direkt nach der gesetzlichen Rente, aber noch vor den eigenen Ersparnissen und vor Wohneigentum, eingestuft. Dementsprechend ist das Angebot eines Pensionsplans aus Mitarbeitersicht ein bedeutendes Kriterium bei der Entscheidung für einen (neuen) Arbeitgeber. Dabei ist für mehr als die Hälfte der Befragten Sicherheit bei der betrieblichen Versorgung wichtiger als eine hohe Rendite. Dies wird durch eine Studie der MetallRente gerade für Jugendliche bestätigt. Demnach ist das Anlageprofil der Jugend für die Altersvorsorge insgesamt defensiv und sicherheitsbetont. Das gilt auch für die bAV, wenngleich Jugendliche nach dieser Studie der bAV nur eine relativ geringe Bedeutung für die Altersvorsorge beimessen.<sup>3</sup> Informationen über die Ausgestaltung und die Sicherheit der Versorgungszusagen, die in der Regel auch von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Fortbestand des Arbeitgebers abhängt, sind damit für Arbeitnehmer sehr wichtig.

Die bAV ist im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Sie liegt vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Dabei kann die Durchführung unmittelbar über den Arbeitgeber oder mittelbar über einen Versorgungsträger erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Eine unmittelbare Verpflichtung ist dann gegeben, wenn sich der Bilanzierende durch die bAV-Zusage verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalls die Leistung gegenüber dem Versorgungsberechtigten selbst zu

1 Vgl. Joebges/Meinhardt/Rietzler/Zwiener 2012, S. 7-10.

2 Vgl. Towers Watson 2012.

3 Vgl. Gensicke 2010, S. 138.

erbringen.<sup>4</sup> Erfolgt dagegen die Erfüllung einer bAV-Verpflichtung nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Zwischenschaltung eines Versorgungsträgers, liegt eine mittelbare Verpflichtung vor.<sup>5</sup>

Bei einer mittelbaren Verpflichtung handelt es sich um

- eine Direktversicherung, wenn der Arbeitgeber für die bAV eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abschließt und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (§ 1b Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und zahlt die Beiträge. Das Versicherungsunternehmen zahlt die Leistungen im Versorgungsfall direkt an den Versorgungsberechtigten.
- eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, wenn die bAV von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt wird, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1b Abs. 3 BetrAVG). Sie finanzieren sich über Beiträge des Arbeitgebers und gegebenenfalls der Versorgungsberechtigten.
- eine Unterstützungskasse, wenn die bAV von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt wird, die keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1b Abs. 4 BetrAVG). Sie finanziert sich über Zuwendungen eines oder mehrerer Trägerunternehmen und die Erträge aus der Vermögensanlage.

Auch bei einer mittelbaren bAV-Verpflichtung steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Diese sogenannte Subsidiärhaftung führt dazu, dass der Versorgungsberechtigte einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber hat, wenn das Vermögen der Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreicht. Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zusagen, die Art der Durchführung der bAV sowie die Subsidiärhaftung wirken sich in der Rechnungslegung aus und sind in der Analyse entsprechend zu beachten.

Als Gläubiger der Versorgungsleistungen haben Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an Informationen zur bAV. Diese Studie zeigt, welche Informationen die handelsrechtliche Rechnungslegung hierzu zur Verfügung stellt und was Arbeitnehmer aus einer Analyse dieser Angaben über die bAV im Einzelfall konkret erfahren können. Diese Informationen sind nicht zusammengefasst, sondern in verschiedenen Teilen des Jahresabschlusses zu finden: in der Bilanz sind Rückstellungen für Pensionen zu passivieren, die Gewinn- und Verlustrechnung enthält die Aufwendungen für Altersversorgung des Geschäftsjahres und dem Anhang sind ergänzende Erläuterungen und Aufgliederungen zu entnehmen. Daher ist es nicht einfach, rasch einen Gesamtüberblick über die Jahresabschlussinformationen zur bAV zu erhalten.

<sup>4</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30), Tz. 10.

<sup>5</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 10.

Außerdem erlauben die Jahresabschlussangaben in der Regel keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Pensionsansprüche, z. B. ist teilweise nicht direkt erkennbar, in welcher Höhe insgesamt bAV-Verpflichtungen bestehen und ob hierfür bilanziell umfassend vorgesorgt wurde. Bilanzierungswahlrechte können z. B. dazu genutzt werden, die Verpflichtungen in der Bilanz nicht in voller Höhe auszuweisen. Erst eine detaillierte Analyse und Verknüpfung der Abschlussinformationen ermöglicht es, die Richtung der bilanzpolitischen Maßnahmen zu erkennen und gegebenenfalls Fehlbeträge entsprechend einzuschätzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) erheblich geändert und erweitert hat. So hat es teilweise einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der Pensionsverpflichtungen festgelegt, aber auch neue Bilanzierungswahlrechte, vor allem für die Umstellungseffekte, und Gestaltungsspielräume bei den subjektiven Schätzungen einzelner Berechnungsparameter wie Lohn- und Gehaltstrends mit erheblichen Auswirkungen geschaffen. Diese Änderungen sind in dieser Studie herauszustellen und die Regelungen kritisch zu würdigen. Insbesondere die Ausnutzung der Bilanzierungswahlrechte bei der BilMoG-Umstellung lässt Rückschlüsse auf die Richtung der bilanzpolitischen Maßnahmen und das Ausmaß der Vorsorge für die bAV-Verpflichtungen zu.

Die Kenntnis dieser Vorschriften sowie der bilanzpolitischen Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume ist für eine eingehende Analyse der Jahresabschlussinformationen zur bAV unerlässlich. Deshalb werden in dieser Studie zunächst die allgemeinen Vorschriften über die handelsrechtliche Rechnungslegung zur bAV dargestellt. Sie gelten für alle Verpflichtungen, die in den Jahresabschlüssen der Unternehmen direkt erfasst werden, die bAV-Zusagen gemacht haben. Das sind die unmittelbaren Verpflichtungen. Mittelbare Verpflichtungen, die z. B. über einen Pensionsfonds abgesichert werden, sind dagegen in dem Jahresabschluss der Versorgungseinrichtung zu erfassen und werden dort teilweise nach abweichenden Vorschriften bilanziert. So gelten für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds<sup>6</sup> die speziellen handelsrechtlichen Vorschriften in den §§ 341 ff. HGB. Diese sind z. B. bei Unterdeckung aufgrund der Subsidiärhaftung für die Analyse der bAV durchaus relevant, sollen aber hier aus Vereinfachungsgründen nicht weiter betrachtet werden.

Nach der Darstellung der einschlägigen Bilanzierungsvorschriften kann anhand einer Auswertung der Jahresabschlüsse der im DAX 30 gelisteten Unternehmen analysiert werden, wie in der Praxis über die Versorgungsverpflichtungen berichtet wird. Dazu werden aus der Finanzberichterstattung der DAX 30-Unternehmen die relevanten Passagen beispielhaft wiedergegeben und anhand dieser Informationen die Möglichkeiten und Grenzen der Jahresabschlussanalyse zur bAV dargestellt. Nach der vorgeschrie-

---

6 Zu Pensionsfonds vgl. Pochmann 2013.

benen Anwendung des BilMoG spätestens seit 2010 bieten erstmals die Jahresabschlüsse 2011 mit vergleichbaren Vorjahreszahlen eine geeignete Grundlage für diese Studie.

Die Ergebnisse der Analyse werden in einer Zusammenfassung wiedergegeben. Abschließend werden die in der Studie gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Checkliste mit ausgewählten Fragen zur Analyse der Jahresabschlussangaben über die bAV zusammengestellt.

# 1 Rechnungslegung zur betrieblichen Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB

## 1.1 Ansatz

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen (§ 243 Abs. 1 HGB). Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Einschränkung des Grundsatzes der Vollständigkeit durch den Halbsatz „soweit nichts anderes bestimmt ist“ ist insbesondere für die Bilanzierung der Verpflichtungen aus der bAV relevant. So besteht nur für unmittelbare Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens, die nach dem 31.12.1986 eingegangen wurden (sogenannte Neuzusagen) die Pflicht, sie als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB auf der Passivseite der Bilanz zu erfassen.

Für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, die das Unternehmen vor diesem Datum eingegangen ist, einschließlich späterer Erhöhungen dieser Verpflichtungen (sogenannte Altzusagen) sowie für mittelbare Pensionsverpflichtungen kann das Unternehmen entscheiden, ob es die Verpflichtung ansetzt (Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB).<sup>7</sup> Nutzt es dieses Wahlrecht, d. h. passiviert es die Verpflichtung nicht in voller Höhe, ist der Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Damit ist die tatsächliche Höhe der Verpflichtung für den Bilanzleser zumindest erkennbar. Mit dem Inkrafttreten des BilMoG kann sich dieser Fehlbetrag erhöhen, wenn bisher der steuerliche Teilwert, für dessen Ermittlung die Verpflichtungen mit mindestens 6 % abzuzinsen sind, in der handelsrechtlichen Rechnungslegung übernommen wurde. Da nunmehr nicht mehr der steuerliche Teilwert als Mindestwert angesetzt werden darf, sondern die Versorgungsverpflichtungen mit einem aktuell niedrigeren Marktzinssatz abzuzinsen sind, ergibt sich c.p. ein höherer Barwert bzw. im Fall der Ausnutzung des Wahlrechts gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein höherer Fehlbetrag.

Darüber hinaus dürfen Vermögen und Schulden (Aktiva und Passiva) sowie positive und negative Erfolge (Aufwendungen und Erträge) nicht miteinander verrechnet werden (§ 246 Abs. 2 Satz 1 HGB). Zu diesem grundsätzlichen Saldierungsverbot hat das BilMoG eine gesetzlich geregelte Ausnahme für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden eingeführt: Sofern Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), sind sie sogar zwingend mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Ebenso ist mit den zugehö-

<sup>7</sup> Baetge/Kirsch/Thiele bezeichnen das als eine „besondere Kuriosität des Bilanzrichtlinien-Gesetzes – die im Übrigen auch bei der Einführung des BilMoG beibehalten wurde“. Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele 2011, S. 425 f. mit weiterführenden Literaturangaben zur kritischen Würdigung dieser Vorschrift.

rigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verfahren.<sup>8</sup>

Übersteigt der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag als gesonderter Posten in der Bilanz zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 266 Abs. 2 E HGB: Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung). Mit dieser speziellen Regelung zur bAV wird ein weiteres Grundprinzip der HGB-Rechnungslegung durchbrochen: die Bewertung des Deckungsvermögens zum beizulegenden Zeitwert begründet eine Abkehr vom herrschenden Anschaffungskostenprinzip. Der aktive Unterschiedsbetrag ist ausschüttungsgesperrt, d.h. Ausschüttungen an die Anteilseigner dürfen nur insoweit erfolgen, wie dieser Betrag unter Berücksichtigung latenter Steuern nach der Ausschüttung noch durch frei verfügbare Rücklagen (gegebenenfalls zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags) gedeckt ist (§ 268 Abs. 8 HGB).

Im Fall der Verrechnung lassen sich die Pensionsverpflichtungen und die hierfür in einem Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen nicht unmittelbar aus der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Vielmehr sind die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 25 HGB).

Ist ein Deckungsvermögen separiert, wird es dem Unternehmen trotz der klaren Zweckbindung wirtschaftlich zugerechnet. Das Unternehmen trägt auch nach der Erklärung der Zweckbindung (weiterhin) primär die Chancen und Risiken aus der Wertentwicklung dieses Vermögens und hat es grundsätzlich in der Bilanz anzusetzen. Nur soweit das Deckungsvermögen der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen (oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen) dient, ist es mit diesen im Ausweis zu saldieren.

Von der Chance auf Wertsteigerungen kann das Unternehmen dadurch profitieren, dass ein höheres Deckungsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Verfügung steht und ein entsprechend höherer Betrag der Verpflichtungen zu saldieren ist. Umgekehrt trägt das Unternehmen das Risiko, dass bei Wertminderungen ein niedrigeres Deckungsvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen bereit steht und diese in geringerem Umfang verrechnet werden können. Dies führt zu einem höheren Ausweis der Versorgungsverpflichtungen in der Bilanz.

Die Wertentwicklung des Deckungsvermögens determiniert aber auch das Risiko der Versorgungsempfänger: bei positiver Wertentwicklung sind ihre Versorgungsansprüche in höherem Umfang unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abgesichert. Wertminderungen des Deckungsvermögens dagegen verringern

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu im Detail Hasenburg/Hausen 2008.

den Umfang der unternehmensunabhängigen Absicherung der Versorgungszusagen und damit die Insolvenzabsicherung.

## 1.2 Bewertung

### 1.2.1 Grundsätze der Bewertung

Pensionsrückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Das bedeutet, dass bei der Rückstellungsbewertung auch vorhersehbare Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen und deshalb Annahmen über die künftige Entwicklung der relevanten Bewertungsparameter zu treffen sind. Diese Bewertungsparameter bestimmen die Höhe der Belastung des Unternehmens aus den Versorgungszusagen, die sich die Mitarbeiter bis zum Bilanzstichtag verdient haben. Dabei handelt es sich je nach Art der Versorgungszusage und der darin vereinbarten Leistungsformel vor allem um Lohn- und Gehaltssteigerungen, Rentendynamik, Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen und die Fluktuation. Bei diesen und allen weiteren Einflussgrößen sind grundsätzlich die unternehmensindividuellen Verhältnisse maßgebend.

Vor Inkrafttreten des BilMoG war die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen durch das Stichtagsprinzip nur sehr eingeschränkt zulässig. Zahlreiche Unternehmen hatten bis dahin den nach § 6a EStG ermittelten steuerlichen Wert der Pensionsrückstellungen in die Handelsbilanz übernommen. Da dieser Wert aber auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag z. B. bei dem Lohn- und Gehaltsniveau abstellt, kann er nunmehr nicht mehr als handelsrechtlicher Wertansatz herangezogen werden.

Zusätzlich ist mit dem BilMoG eine spezielle Bewertungsvorschrift für Altersversorgungsverpflichtungen eingeführt worden, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt (sogenannte wertpapiergebundene Versorgungszusagen nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB). Hiermit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass zunehmend Altersversorgungsverträge abgeschlossen werden, bei denen sich die Höhe der Verpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren richtet, z. B. Aktien, Schuldverschreibungen oder Fondsanteilen. In diesen Fällen sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen in Höhe des beizulegenden Zeitwerts dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

### 1.2.2 Bewertungsverfahren

Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist kein bestimmtes versicherungsmathematisches Verfahren vorgeschrieben. Grundsätzlich sind sowohl das Teilwertverfahren als auch das Anwartschaftsbarwertverfahren zulässig.

Bei dem Teilwertverfahren wird der Pensionsaufwand gleichmäßig über die aktive Dienstzeit des Mitarbeiters verteilt. Die jährliche Rückstellungsbildung erfolgt danach über eine konstante fiktive Prämie, die einen Sparanteil und eine Zinskomponente aus der Verzinsung der Vorjahresrückstellung enthält.

Das Anwartschaftsbarwertverfahren ist in der internationalen Rechnungslegung üblich und wird unter dem Begriff „Projected Unit Credit Method“ geführt. Hierbei wird die Rückstellung als Barwert der bis zum Bewertungsstichtag bereits erdienten Leistung ermittelt.

Welches der beiden Verfahren im Einzelfall sachgerecht ist, hängt von den konkreten vertraglichen Regelungen unter anderem zu Dienstzeiten und zur Unverfallbarkeit der Ansprüche ab.<sup>9</sup> Bei einem großen Bestand mit sehr unterschiedlichen Dienstzeiten werden sich die Bewertungen nach beiden Verfahren annähern, Unterschiede können sich aus der Altersstruktur der Versorgungsberechtigten ergeben. Eine allgemeine Aussage, dass eines der beiden Verfahren für die Berichterstattung über die bAV vorteilhaft und für die Jahresabschlussanalyse informativer wäre, lässt sich allerdings nicht ableiten.

### 1.2.3 Versicherungsmathematische Parameter

Nach Inkrafttreten des BilMoG müssen Pensionsverpflichtungen mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Daher sind bei der Rückstellungsbewertung Annahmen über die zukünftige Entwicklung derjenigen Bewertungsparameter zu treffen, die im Leistungsfall die Höhe der Belastung des Unternehmens aus den Versorgungszusagen bestimmen.

Welchen Einfluss diese Faktoren auf die Bewertung der Pensionsverpflichtungen haben, hängt vor allem von der Art der Versorgungszusage und der darin vereinbarten Leistungsformel ab. Wenn sich die Höhe der Versorgungsleistung, die sich ein Mitarbeiter bis zum Bilanzstichtag erdient hat, nicht mehr von seinem zukünftigen Lohn oder Gehalt oder von der Zeitdauer des Verbleibens im Unternehmen abhängt, wirken sich die Bewertungsparameter nur relativ gering auf die Höhe der Pensionsrückstellung aus. Die zukünftige Entwicklung der Parameter kann dagegen z. B. dann zu deutlichen Steigerungen der Pensionsrückstellungen führen, wenn die späteren Pensionszahlungen von dem Lohn- und Gehaltsniveau bei Eintritt des Versorgungsfalls abhängen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Höfer/Rhiel/Veit 2009, S. 1607 f.; Thierer/Zwiesler 2005, S. 6.

<sup>10</sup> Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer 2009, § 253, Tz. 71.

Zu den relevanten versicherungsmathematischen Parametern zählen insbesondere

- Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
- Lohn- und Gehaltssteigerungen,
- Rentendynamik,
- Beitragsbemessungsgrenzen,
- Fluktuation.

Zur Ermittlung der Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten wird in der Regel auf allgemein anerkannte Tabellenwerke, vor allem auf die Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck zurückgegriffen.

Ist die Höhe der Versorgungsleistungen von dem künftigen Lohn- und Gehaltsniveau abhängig, sind die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen bis zum Erfüllungszeitpunkt einzurechnen.

Die Rentendynamik ergibt sich aus den vertraglichen Zusagen über regelmäßige Rentensteigerungen oder aus der Anpassungspflicht aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex nach § 16 BetrAVG.

Die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen in der deutschen Rentenversicherung ist z. B. dann zu berücksichtigen, wenn bei gehaltsabhängigen Versorgungszusagen der Teil des Gehalts, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, anders gewichtet wird.

Die Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen hängt außerdem davon ab, ob erwartet wird, dass ein Mitarbeiter vor Eintritt der Unverfallbarkeit des Versorgungsanspruchs aus dem Unternehmen ausscheidet und damit die Verpflichtung entfällt oder ein Mitarbeiter nach Eintritt der Unverfallbarkeit, aber vor Eintritt der Pensionierung, das Unternehmen verlässt. Da eine unternehmensindividuelle Ermittlung der relevanten Annahmen über die Fluktuation gerade bei mittelständischen Unternehmen sehr aufwendig sein kann, ist es regelmäßig ausreichend, entsprechende Branchenwerte heranzuziehen.

Für die versicherungsmathematischen Bewertungsparameter stehen in der Regel keine konkreten objektiven Werte zur Verfügung. Sie basieren häufig auf subjektiven Schätzungen, teilweise abgeleitet aus Vergangenheitswerten, mit entsprechenden Ermessensspielräumen des Bilanzierenden. Die Ausnutzung dieser Ermessensspielräume kann bei den einzelnen Parametern in Abhängigkeit von den konkreten vertraglichen Regelungen zu mehr oder weniger großen Auswirkungen auf den Ausweis der Verpflichtungen führen. So wurde in einer modellhaften Studie festgestellt, dass die Annahmen zu den Lohn- und Gehaltstrends sehr große Bewertungsspielräume eröffnen, während die Festlegung des Rententrends oder der Fluktuationswahrscheinlichkeiten

einen relativ geringen Einfluss auf die Höhe der auszuweisenden Versorgungsverpflichtung hat<sup>11</sup>

Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse können durch den Vergleich der von einem Unternehmen angewendeten Parameter mit den Vorjahresangaben und mit den Angaben anderer vergleichbarer Unternehmen Rückschlüsse auf die Ausnutzung der Ermessensspielräume und die Richtung der bilanzpolitischen Maßnahmen gezogen werden.

#### 1.2.4 Abzinsung der Pensionsrückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr – hierzu sind Pensionsrückstellungen regelmäßig zu zählen – sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Davon abweichend dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen vereinfachend pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB). Die Diskontierung und die vorgegebenen Abzinsungssätze können als Beitrag zu einer marktgerechteren Bewertung der langfristigen Rückstellungen gewertet werden.<sup>12</sup> Nennenswerte Ermessensspielräume bestehen nach dieser Objektivierung des Abzinsungssatzes für den Bilanzierenden nicht mehr.

Bis zum Inkrafttreten des BilMoG orientierten sich viele Unternehmen mangels spezieller handelsrechtlicher Vorschriften an den steuerrechtlichen Vorgaben zur Diskontierung der Pensionsrückstellungen, die in § 6a EStG eine Abzinsung mit mindestens 6 % vorsehen. Die Übernahme dieses steuerlichen Teilwerts entspricht nun nicht mehr den handelsrechtlichen Vorschriften. Die Abzinsungssätze nach BilMoG für 2010 und 2011 liegen bei 5,15 %, sie führen im Vergleich zu dem steuerlichen Teilwert zu einem höheren Wertansatz für die Pensionsrückstellungen. § 6a EStG gilt unverändert und durchbricht nunmehr bei niedrigeren handelsrechtlichen Abzinsungssätzen regelmäßig die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Die steuerrechtliche Regelung kann zur Besteuerung von Ergebnissen führen, die für die rechtzeitige Vorsorge für Leistungen aus der bAV im Unternehmen benötigt werden, und hat damit auch Einfluss auf die Sicherheit der bAV für die Versorgungsempfänger.

Unternehmen, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, können selbst bei Anwendung des gleichen Bewertungsverfahrens (Anwartschaftsbarwertverfahren) die Wertansätze aus der IFRS-Rechnungslegung nicht unbesehen in die HGB-Bilanzierung übernehmen. Die nach dem HGB anzuwendenden Zinssätze werden aufgrund der Durchschnittsbildung nur in Ausnahmefällen mit den nach IFRS zugrunde zu-

<sup>11</sup> Vgl. Thierer/Zwiesler 2005, S. 11 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Drinhausen/Dehmel 2008, S. 40.

legenden Zinssätzen übereinstimmen. Die internationalen Standards kennen diese Durchschnittsbildung nicht, sodass sich in der Regel unterschiedliche Werte für die Rückstellungsbewertung ergeben. Für Konzernunternehmen entsteht daraus häufig die Notwendigkeit, für die Pensionsrückstellungen drei Bewertungen vorzunehmen: für den HGB-Einzelabschluss, für den IFRS-Konzernabschluss sowie für die Steuerbilanz.<sup>13</sup>

Außerdem ist im Rahmen der Jahresabschlussanalyse zu berücksichtigen, dass die ausgewiesene Höhe der Versorgungsverpflichtungen sowie die Jahresergebnisse nunmehr stärker von der Entwicklung des Zinsniveaus abhängen und schwanken können als vor dem Inkrafttreten des BilMoG.

### 1.2.5 Bewertung von Deckungsvermögen

Sofern Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind sie mit diesen Schulden zu verrechnen und mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB). Der beizulegende Zeitwert entspricht grundsätzlich dem Marktpreis (§ 255 Abs. 4 Satz 1 HGB).

Besteht kein aktiver Markt, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt – wie das z. B. in der Finanzmarktkrise im zweiten Halbjahr 2007 und in 2008 für zahlreiche Wertpapiere der Fall war – ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen (§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB). Die grundlegenden Annahmen, die der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden, sind in diesem Fall im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 25, 2. Halbsatz i.V.m. Nr. 20 Buchstabe a HGB).

Wenn weder ein Marktpreis zur Verfügung steht, noch der beizulegende Zeitwert anhand allgemein anerkannter Bewertungsmethoden ermittelt werden kann, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips fortzuführen (§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB). Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt diesbezüglich der zuletzt festgestellte Marktpreis oder mit allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelte beizulegende Zeitwert (§ 255 Abs. 4 Satz 4 HGB).

Eine ähnliche Bewertungshierarchie ist auch aus der Bewertung von Finanzinstrumenten zum Fair Value nach IAS 39 in den Konzernabschlüssen von Kreditinstituten bekannt und differenziert dort den „Härtegrad“ der Bewertung in Level 1, 2 und 3. Für die Jahresabschlussanalyse ist die Information wichtig, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Bewertung von Vermögenswerten keine objektiven Preise zugrunde liegen, die sich aus dem Handel auf liquiden Märkten ergeben haben. Zum einen kann

<sup>13</sup> Vgl. Küting/Kessler/Keßler 2008, S. 363; Hasenburg/Hausen 2009, S. 40.

dies bedeuten, dass es für die als Deckungsvermögen deklarierten Vermögenswerte aktuell offenbar keinen liquiden Markt und damit das Risiko der mangelnden Veräußerbarkeit im Bedarfsfall gibt. Zum anderen ergeben sich bei der Anwendung von Bewertungsmethoden Ermessensspielräume, die die Objektivität der Werte und den „Härtegrad“ der Bewertung einschränken.

### 1.2.6 Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

Für Altersversorgungsverpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von bestimmten Wertpapieren bemisst, sind die Rückstellungen hierfür abweichend von den grundsätzlichen Bewertungsregeln zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages vereinfachend zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB). Dies gilt soweit, wie der beizulegende Zeitwert der Wertpapiere einen garantierten Mindestbetrag bzw. eine zugesagte Mindestleistung aus der Versorgungszusage übersteigt. Ist eine Mindestleistung zugesagt, wird der Erfüllungsbetrag der Versorgungszusage nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften anhand der versicherungsmathematischen Grundsätze ermittelt und nach § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Wenn der so ermittelte Mindestbetrag den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere übersteigt, ist der höhere Mindestbetrag bei der Rückstellungsbemessung anzusetzen.

Diese vereinfachende Rückstellungsbewertung kommt nur in Betracht, wenn sich die Höhe der Altersversorgungsverpflichtung ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens bestimmt. Dabei ist es unerheblich, ob die Wertpapiere dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet sind oder der Bilanzierende die Wertpapiere tatsächlich selbst im Bestand hält.<sup>14</sup> Als Wertpapiere im Sinne dieser Vorschrift kommen vor allem verbrieft Wertpapiere in Betracht, die übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind. Hierzu zählen insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Industrie- und Bankanleihen, Kommunalobligationen, Investmentanteile, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine.<sup>15</sup>

Der beizulegende Zeitwert entspricht grundsätzlich dem Marktpreis (§ 255 Abs. 4 HGB). Wie bei der Bewertung von Deckungsvermögen ist auch hier die Bewertungshierarchie des § 255 Abs. 4 Satz 2-4 HGB in dem Fall zu beachten, dass kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt.

Für die Jahresabschlussanalyse zur Beurteilung des Umfangs und der Sicherheit der wertpapiergebundenen Versorgungszusagen sind Angaben und Hinweise dazu, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein zugesagter Mindestbetrag den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere übersteigt, welche Wertpapiere zweckgebunden sind und in

<sup>14</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 72.

<sup>15</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 73.

welchem Umfang für ihre Bewertung Marktpreise angesetzt werden konnten, besonders relevant.

### 1.3 BilMoG-Übergangsregelungen

#### 1.3.1 Bilanzierung bei Zuführungsbedarf

Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen hat sich mit dem Inkrafttreten des BilMoG grundlegend geändert. Der jetzt maßgebliche Erfüllungsbetrag, der anhand versicherungsmathematischer Bewertungsparameter zu ermitteln und gemäß § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen ist, kann von der bisherigen Bewertung erheblich abweichen. Diese Abweichungen führen zu Zuführungen oder Auflösungen der bisherigen Wertansätze. Um zu vermeiden, dass die teils erheblichen Wertanpassungen die Erfolgsrechnung im Jahr der Umstellung auf das BilMoG außerordentlich treffen, sind im EGHGB entsprechende Übergangsregelungen eingeführt worden.

Ergab sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung ein Zuführungsbedarf, war dieser grundsätzlich im Jahr der Umstellung in voller Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Das führt im Jahr der BilMoG-Erstanwendung sofort zu einem vollständigen Ausweis der mit aktuellen Bewertungsparametern ermittelten Verpflichtungen. Der Zuführungsbetrag darf aber auch bis spätestens 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel angesammelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Wird dieses Wahlrecht in Anspruch genommen, sind die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 67 Abs. 2 EGHGB).

Für die Jahresabschlussanalyse ist die Kenntnis der Umstellungseffekte sehr wichtig. Ein wesentlicher Zuführungsbetrag ist ein Zeichen für eine nach heutigen Maßstäben bisher unzureichende bilanzielle Vorsorge für die Zusagen aus der bAV. Nur wenn die Zuführung aus der BilMoG-Umstellung vollständig erfolgte, ist die mangelnde Vorsorge beseitigt. Die Ausnutzung des Wahlrechts, den Zuführungsbetrag auf maximal 15 Jahre zu verteilen, setzt die mangelnde bilanzielle Vorsorge fort und belastet zukünftige Erfolgsrechnungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Übergangsregelung zur Ansammlung des Zuführungsbetrages große bilanzpolitische Spielräume ermöglicht. Da jährlich mindestens ein Fünfzehntel anzusammeln ist, kann der Bilanzierende bei entsprechender bilanzpolitischer Motivation auch jederzeit mehr, maximal den gesamten noch zuzuführenden Betrag ergebniswirksam erfassen. Eine höhere Zuführung als die mindestens vorgeschriebene Ansammlung stärkt die Vorsorge für die Versorgungsverpflichtungen und ist bei der vergleichenden Jahresabschlussanalyse zu beachten.

### 1.3.2 Bilanzierung bei Auflösungspotenzial

Führt die nach dem BilMoG geänderte Regelung dagegen zu einer niedrigeren Bewertung der Pensionsrückstellungen, darf der bisherige Wertansatz beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Dieser Fall kann vor allem dann auftreten, wenn bereits vorher abweichend von den steuerlichen Regelungen im Rahmen einer konservativen Bewertung niedrigere Abzinsungssätze angewendet wurden oder die gleichzeitige Neubewertung des Deckungsvermögens zur Auflösung stiller Reserven geführt hat. In diesem Fall ist der Betrag der Überdeckung im Anhang anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB).

Wird von diesem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge ergebnisneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB). Mit dieser Regelung wird vermieden, dass der Auflösungsbetrag die Ergebnisrechnung des Umstellungsjahrs begünstigt und zur Ausschüttung zur Verfügung steht.

Für die Versorgungsberechtigten gibt auch die Bilanzierung im Fall eines Auflösungspotenzials wichtige Hinweise. So können sie davon ausgehen, dass das Unternehmen die Altersversorgungsverpflichtungen bereits vor der BilMoG-Umstellung sachgerecht oder konservativ bilanziert hat. Bei einer Einstellung des Auflösungsbetrages in die Gewinnrücklagen wird dem Unternehmen keine Substanz entnommen und dadurch die Fähigkeit gemindert, die Altersversorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Beibehaltung der bisherigen Wertansätze verringert darüber hinaus Ergebnisbelastungen in der Zukunft.

## 1.4 Ausweis

### 1.4.1 Bilanz

„Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind grundsätzlich als separater Posten auf der Passivseite der Bilanz zu zeigen (§ 266 Abs. 3 Nr. B.1. HGB). Kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in der die Rückstellungen ohne weitere Untergliederung ausgewiesen werden können (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Wenn Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und als sogenanntes Deckungsvermögen ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind sie mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Übersteigen die Versorgungsverpflichtungen in diesem Fall den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens, ist der Saldo entsprechend als Rückstellung auszuweisen. Sofern dagegen der beizulegende Zeitwert des Deckungs-

vermögens die Versorgungsverpflichtungen übersteigt, ist der Saldo unter einem gesonderten Posten zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB). In der Bilanz wird dieser Posten als Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung bezeichnet (§ 266 Abs. 2 E HGB).

Sofern Deckungsvermögen deklariert ist, gibt ein ausgewiesener Rückstellungsbetrag wegen der Saldierung nicht den vollen Umfang der Versorgungsverpflichtungen wieder. Dieser lässt sich nur anhand zusätzlicher Angaben ermitteln. Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse ist insbesondere relevant, ob das Deckungsvermögen nach der Saldierung die Versorgungsverpflichtungen übersteigt und die betriebliche Altersversorgung deshalb unabhängig von dem Unternehmen abgesichert ist. Inwieweit dies nachhaltig der Fall ist, hängt unter anderem davon ab, wie sich der beizulegende Zeitwert im Zeitablauf entwickelt. Veränderungen der Wertansätze im Zeitablauf können natürlich auch bei einem passivischen Saldo, der als Rückstellung ausgewiesen wird, Erkenntnisse über den Umfang der Absicherung und seine Entwicklung ergeben.

Wenn aus der Änderung der Bewertung der Versorgungsverpflichtungen nach dem BilMoG Rückstellungen aufzulösen sind und das Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht genutzt wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB). Dies führt zu einer Stärkung des Eigenkapitals und verhindert, dass die Vergleichbarkeit der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung durch einmalige Erträge beeinträchtigt wird.

#### 1.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen für Altersversorgung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in einer Summe ausgewiesen. Vielmehr sind die unterschiedlichen Sachverhalte wie Dienstzeitaufwand, Aufzinsung der Pensionsrückstellungen, Effekte aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder der versicherungsmathematischen Parameter sowie die Ergebnisse aus der Umstellung auf das BilMoG seit dem Inkrafttreten des BilMoG verschiedenen Posten zugeordnet. Sofern Deckungsvermögen separiert wird, sind bestimmte Aufwendungen außerdem mit den Erträgen aus dem Deckungsvermögen saldiert auszuweisen.

„Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung“ sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren separat unter dem Personalaufwand auszuweisen (§ 275 Abs. 2 Nr. 6b HGB). Durch die davon-Angabe werden die Aufwendungen für Altersversorgung von den sozialen Abgaben (hierzu zählen vor allem Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge des Unternehmens zur Berufsgenossenschaft und an Pensionssicherungsvereine) und den Aufwendungen für Unterstützung (hierzu zählen z. B. Leistungen des Unternehmens an aktive oder im Ruhestand befindliche

Mitarbeiter sowie für deren Hinterbliebene bei Krankheit oder Unfall) in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Anhang klar abgegrenzt.

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind entsprechende Angaben über den Personalaufwand des Geschäftsjahres als Pflichtangaben in den Anhang aufzunehmen (§ 285 Nr. 8a HGB).

Die Personalaufwendungen enthalten insbesondere die Pensionszahlungen an die Versorgungsempfänger sowie die Zahlungen an andere Versorgungseinrichtungen wie Pensions- und Unterstützungskassen, soweit hierfür keine Pensionsrückstellungen gebildet wurden. Anderenfalls können die Zahlungen ohne Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgsneutral als Verbrauch der Pensionsrückstellungen gebucht werden. Außerdem sind in den Personalaufwendungen grundsätzlich die Zuführungen zu den Rückstellungen ohne den darin enthaltenen Zinsanteil, der als Zinsaufwand zu erfassen ist, auszuweisen.

Der dem Geschäftsjahr zuzurechnende Dienstzeitaufwand, das ist die zusätzlich erdiente Versorgungsanwartschaft, sowie Effekte aus geänderten versicherungsmathematischen Parametern sind je nach Sachverhalt als Personalaufwand oder sonstiger betrieblicher Aufwand bzw. Ertrag im operativen Ergebnis zu erfassen. Das Gleiche gilt für Ergebnisse aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen.<sup>16</sup>

Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, Aufwendungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen (§ 277 Abs. 5 HGB). Dies dient der klaren Trennung zwischen Betriebs- und Finanzergebnis. Obwohl der Zinsanteil damit nicht im operativen Ergebnis oder im sogenannten EBIT (Earnings before Interest and Tax bzw. Ergebnis vor Zinsen und Steuern) enthalten ist, stellt er einen Aufwand für die bAV dar und ist in der Analyse der gesamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der bAV entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern Deckungsvermögen besteht, sind nicht nur die beizulegenden Zeitwerte der Vermögensgegenstände mit den Versorgungsverpflichtungen in der Bilanz zu saldieren, sondern auch die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB). Dies führt in der Jahresabschlussanalyse dazu, dass in diesem Fall die einzelnen Komponenten der Aufwendungen und Erträge nicht mehr vergleichbar ermittelt und dem Betriebs- bzw. Finanzergebnis zugeordnet werden können, selbst wenn der Anhang zu den verrechneten Aufwendungen und Erträgen nach § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB weitere Angaben enthält.

---

<sup>16</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 88.

Für Erfolgswirkungen aus der Änderung des Abzinsungssatzes, laufende Erträge aus der Anlage des Deckungsvermögens sowie Aufwendungen und Erträge aus Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens besteht das Wahlrecht, sie entweder innerhalb des Betriebsergebnisses im Personalaufwand oder in den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen oder im Finanzergebnis in dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen.<sup>17</sup> Dieses Ausweiswahlrecht darf für die drei Sachverhalte nur einheitlich ausgeübt werden.<sup>18</sup> Über die Ausübung des Wahlrechts ist im Anhang zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Für die Jahresabschlussanalyse sind diese Angaben wichtig, da durch die Ausübung des Wahlrechts das Betriebsergebnis bzw. das EBIT – und korrespondierend das Finanzergebnis – und alle anderen auf diesen Ergebnisgrößen basierenden Kennzahlen beeinflusst werden können. Betriebsvergleiche werden durch die unterschiedliche Ausübung dieses Wahlrechts erschwert.

Aufwendungen aufgrund der geänderten Bewertung der Versorgungsverpflichtungen nach dem BilMoG sind gesondert unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ auszuweisen (Art. 67 Abs. 7 EGHGB). Dies betrifft sowohl den Fall der vollständigen Zuführung zur Rückstellung im Jahr der Umstellung auf das BilMoG als auch die Beiträge, die jährlich über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren angesammelt werden. Durch diese Vorschrift sind zwar betriebliche Aufwendungen außerhalb des Betriebsergebnisses zu zeigen, für die Jahresabschlussanalyse führt der gesonderte Ausweis als außerordentlicher Aufwand allerdings zu einer hohen Transparenz, da andere Sachverhalte, die hier ausgewiesen werden dürfen, nur selten vorkommen.

Die erfolgswirksamen Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die bAV lassen sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung demnach grundsätzlich als Summe

- der im Personalaufwand (und gegebenenfalls in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen) ausgewiesenen Aufwendungen für Altersversorgung,
- der Aufwendungen für die Aufzinsung der Pensionsrückstellungen, soweit diese explizit angegeben sind, sowie
- gegebenenfalls der außerordentlichen Aufwendungen durch die Umstellung auf das BilMoG

ermitteln. Für vergleichende Aussagen können diese Aufwendungen für die bAV zu geeigneten Bezugsgrößen ins Verhältnis gesetzt werden, wie Personalaufwand, operatives Ergebnis bzw. EBIT oder der Zahl der Versorgungsanwärter und -empfänger, die allerdings regelmäßig nicht im Jahresabschluss angegeben wird.

<sup>17</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 87.

<sup>18</sup> Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 87.

### 1.4.3 Anhang

Für die Analyse der quantitativen Angaben in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Ermittlung vergleichbarer Werte ist die Auswertung der Angaben im Anhang unerlässlich. Im Anhang müssen die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Diese allgemeine Anforderung wird auch für verschiedene Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen in § 285 HGB konkretisiert.

Zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind

- das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie
- die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln

anzugeben (§ 285 Nr. 24 HGB). Aus diesen Angaben lässt sich demnach vor allem für Betriebsvergleiche erkennen, ob das gleiche Verfahren (Teilwert- oder Anwartschaftsbarwertverfahren) angewendet wird und vergleichbare Berechnungsparameter zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung der anzugebenden Berechnungsparameter in dieser Vorschrift ist beispielhaft und nicht abschließend. Neben den genannten Parametern können auch andere relevant und im Anhang anzugeben sein, wenn sie für die Berechnung der Rückstellung grundlegend sind. Wesentliche Abweichungen der Berechnungsparameter zwischen vergleichbaren Unternehmen sind zu hinterfragen und weiter zu analysieren.

Im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach dem Saldierungsgebot (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) sind

- die Anschaffungskosten und
- der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände,
- der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie
- die verrechneten Aufwendungen und Erträge

im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB). Vor allem der Vergleich der Anschaffungskosten mit dem beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens über einen längeren Zeitraum kann wertvolle Erkenntnisse über die Qualität des Deckungsvermögens und die Nachhaltigkeit der bilanziellen Vorsorge für die Versorgungsverpflichtungen bringen. Die hiernach anzugebenden Bruttowerte können außerdem für Betriebsvergleiche bedeutsam sein.

Sofern kein Marktpreis zur Verfügung steht und die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden erfolgt, sind außerdem die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt werden, im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 2 HGB i.V.m. § 285 Nr. 20 Buchstabe a HGB). Ob diese Angaben für die Jahresabschlussanalyse im

Einzelfall hilfreich sind, lässt sich schwer beurteilen. Keinesfalls können sie den Mangel, dass die Bewertung nicht auf Preisen beruht, die auf einem liquiden Markt erzielt werden, beseitigen.

Nimmt der Bilanzierende das Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Anspruch und verzichtet auf die Bildung von Rückstellungen für unmittelbare Altzusagen sowie für mittelbare Versorgungszusagen ganz oder teilweise, ist der sich hieraus ergebende Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Diese Vorschrift galt unverändert bereits vor Inkrafttreten des BilMoG und ist für die Beurteilung des Umfangs der bilanziellen Vorsorge für die Versorgungsverpflichtungen von großer Bedeutung, da entsprechende Hinweise an keiner anderen Stelle des Jahresabschlusses zu finden sind. Angaben hierzu offenbaren eine Unterdeckung der Rückstellungen und damit eine unvollständige Bilanzierung der eingegangenen Verpflichtungen. Das ist zwar legal, aber mit der Bilanzierung eines vorsichtigen Kaufmanns nicht in Einklang zu bringen. Angegebene Fehlbeträge sollten im Rahmen einer Jahresabschlussanalyse unmittelbar vom ausgewiesenen Eigenkapital (Reinvermögen) abgezogen werden.

Mit Inkrafttreten des BilMoG wurden zu den Übergangsregelungen des Art. 67 EGHGB neue Berichtspflichten im Anhang formuliert. So ist bei einer Ausnutzung des Beibehaltungswahlrechts des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB der Betrag der Überdeckung anzugeben. Allerdings bezieht sich diese Angabepflicht nicht isoliert auf die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen. Anzugeben ist vielmehr der Gesamtbetrag der Überdeckung aus der Neubewertung aller Rückstellungen unabhängig vom Verpflichtungsgrund. Die DAX 30-Unternehmen, die das Beibehaltungswahlrecht genutzt haben, geben die Beträge allerdings differenzierter an, sodass in der Jahresabschlussanalyse die beibehaltenen Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen erkennbar werden.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, bei denen sich durch das BilMoG aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen eine Rückstellungszuführung ergibt und die diese Zuführung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB nicht sofort in voller Höhe ergebniswirksam vornehmen, die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen im Anhang angeben. Diese Berichtspflicht bezieht sich isoliert auf die Rückstellungen für Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Art. 67 Abs. 2 EGHGB). Anzugeben ist lediglich der Betrag der Unterdeckung, seine vorgesehene Verteilung bis zum Ablauf des Übergangszeitraums ist nicht zu beschreiben und auch nicht zu begründen.<sup>19</sup>

Die Anhangangaben über die nicht gebildeten Rückstellungen aufgrund der BilMoG-Umstellung informieren über Fehlbeträge in der bilanziellen Vorsorge für Versorgungsverpflichtungen. Diese Fehlbeträge sind auch im Hinblick auf die Bilanzierungsgewohnheiten in der Analyse ebenso kritisch zu bewerten wie Fehlbeträge aus der

<sup>19</sup> Vgl. Philipps 2011, S. 57.

Anwendung des Wahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB. Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse sollten diese Fehlbeträge daher ebenfalls unmittelbar vom ausgewiesenen Eigenkapital abgezogen werden.

## 2 Bilanzierungspraxis der DAX 30-Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung

### 2.1 Untersuchungsgruppe und Analysedaten

Die Analyse bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie im DAX 30 vertretenen Unternehmen aus einem sehr breiten Spektrum verschiedener Branchen und Geschäftsfelder. Nachdem in 2012 in diesem Index MAN SE und Metro AG durch Continental AG und Lanxess AG ersetzt wurden, sind in die Untersuchung zum Jahresende 2012 folgende Unternehmen einbezogen:

adidas AG  
Allianz SE  
BASF SE  
Bayer AG  
Beiersdorf AG  
BMW AG  
Commerzbank AG  
Continental AG  
Daimler AG  
Deutsche Bank AG  
Deutsche Börse AG  
Deutsche Lufthansa AG  
Deutsche Post AG  
Deutsche Telekom AG  
E.ON SE  
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
Fresenius SE & Co. KGaA  
HeidelbergCement AG  
Henkel AG & Co. KGaA  
Infineon Technologies AG  
K + S AG  
Lanxess AG  
Linde AG  
Merck KGaA  
Münchener Rück AG  
RWE AG  
SAP AG  
Siemens AG  
ThyssenKrupp AG  
Volkswagen AG

Bei den meisten DAX 30-Unternehmen ist die Konzern-Muttergesellschaft das wichtigste produzierende Unternehmen in der Gruppe, das zugleich die Beteiligungen an den wesentlichen Konzerngesellschaften hält. In diesen Fällen informiert der Jahresabschluss dieser Gesellschaft über die bAV des überwiegenden Teils der im Konzern insgesamt Beschäftigten. Einige DAX 30-Unternehmen sind allerdings Holdinggesellschaften mit keiner oder nur sehr geringer eigener Produktion und entsprechend relativ wenigen Mitarbeitern. Dies trifft z. B. auf Allianz SE, Bayer AG und K+S AG zu. Die Jahresabschlüsse dieser Unternehmen sind aufgrund der unterschiedlichen Geschäftstätigkeit häufig nur schwer vergleichbar mit den übrigen DAX 30-Unternehmen. Das gilt auch teilweise für die Angaben über die bAV. Dennoch sollten diese Gesellschaften nicht von der Analyse ausgeschlossen bleiben. Bei vergleichenden Aussagen ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Die Analyse beschränkt sich auf die für die deutschen Arbeitnehmer bedeutsamen Muttergesellschaften und ihre Einzelabschlüsse nach HGB. Die Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards schließen die Pensionsverpflichtungen für sämtliche Arbeitnehmer der Konzerne weltweit ein und sind daher schwer zu vergleichen. Nach der deutlichen Annäherung der HGB-Bilanzierung zu Pensionsverpflichtungen an die IFRS-Rechnungslegung sind nach der BilMoG-Umstellung aus einer Analyse der Konzernabschlüsse diesbezüglich keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Die Jahresabschlüsse der DAX 30-Unternehmen sind hinsichtlich der Berichterstattung über die bAV in Form und Inhalt sehr unterschiedlich, die relevanten Angaben sind in verschiedenen Berichtsteilen des Abschlusses breit gestreut und die bestehenden Wahlrechte werden sehr differenziert ausgenutzt. Die Zusammenstellung und Auswertung der Abschlussinformationen zur bAV ist dadurch aufwendig und vergleichende Aussagen werden sehr erschwert.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Jahresabschlüsse der DAX 30-Unternehmen nur die Verpflichtungen aus Direktzusagen enthalten. Die Verpflichtungen aus mittelbaren bAV-Zusagen sind bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung, z. B. bei einem Pensionsfonds, bilanziert. Deshalb bilden die Jahresabschlüsse der Unternehmen, die (auch) mittelbare Zusagen gegeben haben, je nach Umfang der verschiedenen Durchführungswege nur einen mehr oder weniger großen Ausschnitt der insgesamt bestehenden bAV ab.

Der Ausweis der Aufwendungen für die bAV in der Gewinn- und Verlustrechnung und die entsprechenden Angaben im Anhang sind unter anderem von grundsätzlichen Bilanzierungsentscheidungen abhängig, die mit der bAV nicht unmittelbar zusammenhängen. So hat z. B. die Wahl zwischen dem Gesamtkostenverfahren und dem Umsatzkostenverfahren für den Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung Auswirkungen auf die Berichterstattung zur bAV. Beim Gesamtkostenverfahren ist der Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung

aufzugliedern, die Aufwendungen für Altersversorgung sind in einer davon-Zeile separat auszuweisen (§ 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB). Dagegen sieht das Gliederungsschema bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens die entsprechenden Angaben im Anhang vor (§ 285 Nr. 8b) HGB). Letztlich sind die Angaben diesbezüglich vergleichbar, lediglich je nach angewendetem Verfahren an unterschiedlichen Stellen des Jahresabschlusses zu finden.

Die für die Pensionsverpflichtungen relevanten Änderungen des BilMoG waren spätestens in dem Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr zu berücksichtigen (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Dementsprechend haben nahezu alle DAX 30-Unternehmen erstmals in ihrem Jahresabschluss 2010 die neuen Vorschriften angewendet und darüber berichtet. Nur wenige Unternehmen haben dagegen von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die neuen Vorschriften insgesamt bereits vorzeitig anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB) und berichten darüber entsprechend im Anhang:

*In Anwendung von Art. 66 Absatz 3 Satz 6 EGHGB wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelungen des am 29. Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) schon für das Geschäftsjahr 2009 anzuwenden, ein Jahr vor der pflichtgemäßen Anwendung. Quelle: Bayer 2009, S. 6.<sup>20</sup>*

*Die SAP AG hat von dem Wahlrecht des Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB Gebrauch gemacht und die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits vorzeitig für das Geschäftsjahr 2009 angewandt. Quelle: SAP 2010, S. 8.*

Die Kenntnis über die vorzeitige Anwendung der BilMoG-Vorschriften ist für vergleichende Aussagen bedeutsam. So ist zwar der Vergleich der Jahresabschlüsse 2011 dieser Unternehmen mit dem Vorjahr nicht durch die einmaligen Umstellungseffekte beeinträchtigt. Der Vergleich der Jahresabschlusszahlen 2010 und 2009 mit anderen Unternehmen wird allerdings dadurch erschwert, dass die Erstanwendungseffekte in verschiedenen Jahren eingetreten sind.

## 2.2 Ansatz- und Ausweispraxis in der Bilanz

### 2.2.1 Grenzen der Vergleichbarkeit des Ansatzes und Ausweises

Ein Vergleich des Bilanzpostens Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit dem Vorjahreswert oder mit den Werten anderer Unternehmen ist nur mit den zusätzlichen Erläuterungen im Anhang sinnvoll. Der Ansatz der Verpflichtungen in der Bilanz ist teilweise unvollständig, weil das Wahlrecht in Anspruch genommen wird, für Altzusagen und mittelbare Verpflichtungen nicht in voller Höhe Rückstel-

<sup>20</sup> Die Quellenangaben zu den kursiv geschriebenen wörtlichen Zitaten beziehen sich jeweils auf den Jahresabschluss des angegebenen Geschäftsjahres.

lungen zu bilden, sondern den sich daraus ergebenden Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 1 EGHGB).

Von den DAX 30-Unternehmen nimmt nur die Commerzbank dieses Wahlrecht in Anspruch und weist die Verpflichtungen aus Altzusagen und die mittelbaren Verpflichtungen nicht vollständig in der Bilanz aus. Im Anhang berichtet sie darüber wie folgt:

*Der Fehlbetrag wegen nicht bilanzierter Versorgungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 EGHGB beläuft sich auf 27 Mio € (Vorjahr: 24 Mio €). Quelle: Commerzbank 2011, S. 91.*

Einen Hinweis auf dieses Wahlrecht gibt auch SAP, ohne es allerdings so auszunutzen, dass in der Bilanz nicht ausreichend für Altersversorgungsverpflichtungen vorgesorgt wird. Daher hat dieser Hinweis nur klarstellenden Charakter, denn eine Angabe im Anhang wird gesetzlich nur für die Fehlbeträge gefordert, für die in der Bilanz keine Rückstellungen gebildet werden:

*Zusagen im Rahmen der unternehmensfinanzierten Altersvorsorge sind über eine rückgedeckte Unterstützungskasse finanziert. Da es sich hierbei um mittelbare Pensionszusagen handelt, erfolgt die Bilanzierung unter Berücksichtigung des Passivierungswahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB. In Höhe einer Deckungslücke, die sich als Differenz zwischen dem aus den Zusagen resultierenden Verpflichtungsumfang am Bilanzstichtag und dem Deckungsvermögen am Bilanzstichtag ermittelt, werden Rückstellungen angesetzt. Quelle: SAP 2011, S. 9.*

Dagegen verweist Siemens nicht explizit auf das bestehende Wahlrecht, sondern erklärt eindeutig, dass auch für mittelbare Zusagen aufgrund der subsidiären Haftung Rückstellungen angesetzt sind:

*Für Pensionen, die über einen mittelbaren Durchführungsweg erbracht werden, haftet die Siemens AG nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) weiterhin subsidiär. Soweit das jeweilige Vermögen des Pensionsfonds beziehungsweise der Pensions- oder Unterstützungskasse nicht den Erfüllungsbetrag der jeweiligen Pensionszusage deckt, bilanziert die Siemens AG die Unterdeckung im Posten Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Quelle: Siemens 2011, S. 9.*

Außerdem berichtet adidas explizit, dass ein Pensionsfonds nur für die derzeitigen und zwei ehemalige Vorstandsmitglieder ausreichend dotiert ist, sodass sich daraus kein Fehlbetrag ergibt:

*Nachdem im Dezember 2006 für die Anwartschaften der derzeitigen Vorstandsmitglieder und zweier ehemaliger Vorstandsmitglieder ein Pensionsfonds dotiert wurde, belaufen sich die Pensionsrückstellungen für die Pensionszusagen gegenüber den derzeitigen Vorstandsmitgliedern auf 0 €. Hieraus ergibt sich für die adidas AG eine mittelbare Verpflichtung. ... Darüber hinaus bestehen (für ehemalige Vorstandsmitglieder;*

*der Verf.) mittelbare Verpflichtungen in Höhe von 6.243 Tsd. € (im Vorjahr 6.286 Tsd. €), für die keine Rückstellungen gebildet wurden, da diese Verpflichtungen durch den Pensionsfonds vollständig ausfinanziert wurden. Für die mittelbaren Verpflichtungen besteht zum Bilanzstichtag kein Fehlbetrag. Quelle: adidas 2011, S. 19 f.*

Darüber hinaus werden die durch die Umstellung auf das BilMoG erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen teilweise nicht vollständig im Jahr der Erstanwendung der neuen Vorschriften vorgenommen (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB) und daraus resultierende Fehlbeträge im Anhang angegeben. Ein Vergleich der bilanzierten Pensionsverpflichtungen verschiedener Unternehmen muss demnach die im Anhang angegebenen Fehlbeträge berücksichtigen.

Der Vergleich dieses Bilanzpostens kann bei den Unternehmen, die das Wahlrecht nutzen, den durch die BilMoG-Umstellung erforderlichen Zuführungsbetrag in maximal 15 Jahren anzusammeln, auch dadurch erschwert werden, dass diese Zuführung nicht stetig, sondern in einzelnen Jahren mit höheren Beträgen vorgenommen wird. So führt Volkswagen im Jahr der Erstanwendung des BilMoG 2010 nur den Mindestbetrag von einem Fünfzehntel zu, den gesamten Restbetrag aber bereits im darauffolgenden Jahr. Das belastet die Ergebnisrechnung 2011 in dem Posten außerordentliche Aufwendungen mit 1.095 Mio. € und erhöht den Ausweis der Pensionsrückstellungen in dem Jahr um fast 11 %:

*Da sich die Pensionsrückstellung aufgrund der Erstbewertung des BilMoG erhöht, besteht nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB die Möglichkeit, den Übergangsbetrag spätestens bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Bis zum Bilanzstichtag wurden die im Vorjahr noch nicht erfassten Beträge aus der BilMoG-Umstellung vollständig der Rückstellung zugeführt und im außerordentlichen Ergebnis erfasst. Quelle: Volkswagen 2011, S. 17.*

Darüber hinaus können sich in der Entwicklung der Pensionsrückstellungen auch unabhängig von der BilMoG-Umstellung besondere Sachverhalte ergeben haben, auf die die Angaben im Anhang hinweisen und die in der vergleichenden Analyse zu berücksichtigen sind. So verdreifacht sich der Ansatz der Pensionsrückstellungen bei ThyssenKrupp 2011 durch eine Änderung des Ansatzes und Ausweises von Pensionsverpflichtungen, was im Anhang wie folgt erläutert wird:

*Die ThyssenKrupp AG haftet zusätzlich aus der Übertragung von Betrieben bzw. aus im Innenverhältnis übertragenen Pensionsverpflichtungen. Im Vorjahr wurden diese Verpflichtungen unter den sonstigen Haftungsverhältnissen ausgewiesen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden diese Verpflichtungen erstmalig in der Bilanz unter den sonstigen Vermögensgegenständen und korrespondierend innerhalb der Pensionsverpflichtungen in Höhe von 764 Mio € ergebnisneutral bilanziert. Quelle: ThyssenKrupp 2011, S. 39.*

Außerdem werden die Pensionsverpflichtungen teilweise über Verträge abgesichert, die nicht als Deckungsvermögen gelten und somit auch nicht unter das Saldierungsgebot (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) fallen. In diesen Fällen werden die Pensionsrückstellungen und die Ansprüche aus der vertraglichen Absicherung unsaldiert bilanziert. Zusätzlich wird der Saldo offen in der Bilanz ausgewiesen, sodass die relevanten Beträge für die Jahresabschlussanalyse transparent sind:

*Mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 ist die MEON Pensions GmbH & Co.KG (MEON), Grünwald, durch einen Vertrag über einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme Versorgungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern sowie deren Hinterbliebenen als Schuldnerin beigetreten (Schuldmitübernahme). MEON stellt die Gesellschaft im Innenverhältnis von den in diesem Vertrag genannten Versorgungsverpflichtungen frei. Als Gegenleistung für die Freistellung wurden von der Gesellschaft entsprechend werthaltige Vermögenswerte auf MEON übertragen. ... Die ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen werden mit dem Freistellungsanspruch gegenüber der MEON Pensions GmbH & Co.KG, Grünwald, in Höhe von 284,1 Mio € offen verrechnet. Quelle: E.ON 2011, S. 89 und S. 96.*

### 2.2.2 Besonderheiten des Ansatzes und Ausweises von Deckungsvermögen

Bei Unternehmen, die ein Deckungsvermögen separiert haben, kommt für die Analyse erschwerend hinzu, dass der Bilanzposten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen seit dem Inkrafttreten des BilMoG nur noch eine Saldogröße darstellt. Die Saldierung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen mit dem Zeitwert des Deckungsvermögens reduziert den Bilanzausweis der entsprechenden Aktiva und Passiva. Unternehmen, bei denen die Versorgungsverpflichtungen in hohem Maße durch Deckungsvermögen abgedeckt sind, weisen demzufolge nur relativ niedrige Beträge bei den Pensionsrückstellungen aus.

Von den DAX 30-Unternehmen geben 18 an, dass sie Deckungsvermögen (teilweise auch als Sicherungs-, Sonder-, Zweck- oder Planvermögen bezeichnet) zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern deklariert haben. Diese Unternehmen berichten im Anhang darüber, in welchem Umfang die Erfüllungsbeträge von Pensionsverpflichtungen mit den Zeitwerten des Deckungsvermögens saldiert ausgewiesen werden und dadurch der Ansatz der Beträge bei den entsprechenden Aktiv- und Passivposten unterbleibt.

Dabei haben die Unternehmen in sehr unterschiedlichem Umfang Deckungsvermögen separiert: bei einigen Unternehmen liegt der sogenannte Deckungsgrad, das ist der Anteil des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen, der durch den Zeitwert des Deckungsvermögens abgesichert ist, unter 10 %. Korrespondierend setzen diese Unternehmen

einen vergleichsweise hohen Betrag als Pensionsrückstellung in der Bilanz an. Das gilt vor allem für

Jahresabschluss 2011	Deckungsgrad in %	Pensionsrückstellungen in Mio. €
Allianz	7	3.694
Deutsche Telekom	8	2.261
Infineon	5	400
Siemens	6	9.888

Andere Unternehmen dagegen decken den Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen vollständig oder mit einem sehr hohen Prozentsatz durch den Zeitwert des Deckungsvermögens ab und weisen dementsprechend nach der vorgeschriebenen Saldierung vergleichsweise niedrige Beträge bei den Pensionsrückstellungen in der Bilanz aus. Das gilt insbesondere für

Jahresabschluss 2011	Deckungsgrad in %	Pensionsrückstellungen in Mio. €
BASF	97	130
BMW	99	84
Commerzbank	95	156
Deutsche Bank	100	57
Henkel	96	134
K + S	94	6
Münchener Rück	100	12
SAP	100	2

Für die Versorgungsberechtigten ist die Kenntnis des Deckungsgrads in Verbindung mit den Pensionsrückstellungen sehr wichtig, da ihre Ansprüche bei negativen Entwicklungen des Unternehmens umso besser abgesichert sind, je höher der Deckungsgrad ist.

Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse können vor allem folgende Angaben aus den Abschlüssen verglichen und daraus wichtige Erkenntnisse über die bAV und die Sicherheit der Versorgungszusagen gezogen werden:

- Vergleich der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
- Vergleich des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen,
- Vergleich des Zeitwerts des Deckungsvermögens,
- Vergleich der Anschaffungskosten mit dem Zeitwert des Deckungsvermögens,
- Vergleich des Zeitwerts des Deckungsvermögens mit dem Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen.

Die aus diesen Vergleichen erkennbaren Entwicklungen sind nicht unabhängig voneinander. Bei dem Vergleich der Rückstellungen und der Analyse der Ursachen für die eingetretenen Veränderungen liefern die Entwicklungen des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen und des Zeitwerts des Deckungsvermögens wichtige Hinweise.

### Vergleich der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus dem Vergleich der in der Bilanz angesetzten Pensionsrückstellungen mit dem Vorjahr ist erkennbar, dass der Betrag in 2011 gegenüber 2010 bei den meisten untersuchten Unternehmen gestiegen ist. Die zusätzlichen Angaben im Anhang können Erkenntnisse über die Gründe für diese Entwicklung ergeben: grundsätzlich resultiert ein Anstieg der Pensionsrückstellungen daraus, dass der Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen stärker steigt als der Zeitwert des Deckungsvermögens. Teilweise ist diese Entwicklung sogar mit einem sinkenden Zeitwert des Deckungsvermögens und gegebenenfalls einem niedrigeren aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung verbunden, wie beispielsweise bei BMW. Quelle: BMW 2011, S. 11:

in Mio. €	2011	2010
Zeitwert des Deckungsvermögens	5.146	5.177
– Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen	5.224	4.916
= Saldo	– 78	261
ausgewiesen als:		
aktiver Unterschiedsbetrag	6	285
Pensionsrückstellungen	84	24

Bei anderen Unternehmen dagegen sinkt die Höhe der Pensionsrückstellungen. Auch hierzu gibt die Analyse des Anhangs weitere Aufschlüsse. Dort wird beispielsweise von Bayer angegeben, dass der Erfüllungsbetrag um 106 Mio. € sinkt, was bei dem vernachlässigbar geringen Zeitwert des Deckungsvermögens unmittelbar auf die Höhe der Pensionsrückstellungen durchschlägt. Sie verringern sich von 2.839 Mio. € in 2010 um 101 Mio. € auf 2.738 Mio. € in 2011. Quelle: Bayer 2011, S. 23:

in Mio. €	2011	2010
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen	2.739	2.845
– Zeitwert des Deckungsvermögens	1	6
= Saldo	2.738	2.839

Aber auch bei steigendem Erfüllungsbetrag kann der Wertansatz der Pensionsrückstellungen sinken, wie das Beispiel Daimler zeigt: Bei Daimler steigt der Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen in 2011 um 486 Mio. €. Dieser Anstieg wird allerdings durch den Anstieg des Zeitwerts des Deckungsvermögens um 1.200 Mio. € deutlich überkom-

pensiert. Deshalb sinken die Pensionsrückstellungen in 2011 um 714 Mio. €. Quelle: Daimler 2011, S. 16:

in Mio. €	2011	2010	Veränderung
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen	12.742	12.256	+ 486
– Zeitwert des Deckungsvermögens	9.429	8.229	+ 1.200
= Pensionsrückstellungen	3.313	4.027	– 714

Darüber hinaus ist bei dem Vergleich der Pensionsrückstellungen mit dem Vorjahr gegebenenfalls zu beachten, wenn in einem Geschäftsjahr neues Deckungsvermögen separiert oder das bereits vorhandene Deckungsvermögen wesentlich aufgestockt wurde. So halbiert sich z. B. der Bilanzansatz der Pensionsrückstellungen von Merck in 2011 durch die erstmalige Separierung von Deckungsvermögen:

*Im Berichtsjahr wurden zur Sicherung künftiger Pensionsansprüche der Mitarbeiter 520,0 Mio € bei einem Trust auf der Grundlage eines Treuhandvertrages angelegt. Diese Einlage qualifiziert als Planvermögen, das gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den entsprechenden Rückstellungen aus Pensionen zu verrechnen ist. Das Planvermögen, das im Wesentlichen aus börsennotierten Wertpapieren besteht und zum aktuellen Marktwert bewertet wurde, hatte zum 31.12.2011 einen Marktwert in Höhe von 523,8 Mio € und wurde in entsprechender Höhe mit den Pensionsrückstellungen verrechnet. Quelle: Merck 2011, S. 37.*

Die Deutsche Börse weist die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in 2011 mit 26,1 Mio. € nur leicht höher als im Vorjahr mit 22,8 Mio. € aus. Dahinter stehen allerdings starke Veränderungen des Erfüllungsbetrags der Pensionsverpflichtungen und des Zeitwerts des Planvermögens, die miteinander verrechnet wurden. So steigt der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen von 91,7 Mio. € in 2010 auf 136,6 Mio. € in 2011 und im gleichen Zeitraum der Zeitwert des Planvermögens von 68,9 Mio. € auf 110,5 Mio. €. Die Deutsche Börse erklärt das wie folgt:

*Aufgrund der Verschmelzung mit der Deutsche Börse Systems AG kam es zu einem Anstieg der Pensionsverpflichtungen in Höhe von 32,9 Mio € und des Planvermögens in Höhe von 24,7 Mio €. Quelle: Deutsche Börse 2011, S. 14. Dieser Sachverhalt erklärt zwar die Entwicklung des Erfüllungsbetrags der Pensionsverpflichtungen weitgehend, für den Anstieg des Zeitwerts des Sondervermögens kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu, auf den an anderer Stelle hingewiesen wird: Des Weiteren wurde dem Sondervermögen im Berichtsjahr ein Betrag von 23,3 Mio € (i.Vj. 24,6 Mio €) zugeführt. Quelle: Deutsche Börse 2011, S. 3.*

## Vergleich des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen

Bei den Unternehmen, die entsprechende Vorjahreszahlen angeben, sind aus der Veränderung des Erfüllungsbetrags der Versorgungsverpflichtungen keine auffälligen Entwicklungen zu erkennen. In der Regel steigt der Erfüllungsbetrag bei den DAX 30-Unternehmen leicht. Nur Bayer weist 2011 einen Erfüllungsbetrag der Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen aus, der gegenüber 2010 um 107 Mio. € bzw. 4 % auf 2.739 Mio. € sinkt, erläutert diese Entwicklung aber nicht (Quelle: Bayer 2011, S. 23).

## Vergleich des Zeitwerts des Deckungsvermögens

Der Vorjahresvergleich der Zeitwerte des Deckungsvermögens zeigt, dass diese in 2011 bei fast allen DAX 30-Unternehmen teilweise deutlich gestiegen sind, z. B. bei Daimler um 1.200 Mio. € bzw. 15 % (Quelle: Daimler 2011, S. 16). Das kann zum Einen volumenbedingt sein, wenn z. B. in dem Geschäftsjahr das Deckungsvermögen aufgestockt worden ist. Zum Anderen können Marktentwicklungen die gestiegenen Zeitwerte erklären. Erläuterungen hierzu wären für die Beurteilung der Nachhaltigkeit des Deckungsvermögens und damit der Sicherheit der Pensionszusagen für die Versorgungsberechtigten sehr wichtig, sind in den Jahresabschlüssen aber regelmäßig nicht enthalten.

Je stärker der beizulegende Zeitwert eines unverändert zusammengesetzten Deckungsvermögens im Zeitverlauf schwankt, desto stärker hängt der Wert des Deckungsvermögens von den externen Marktverhältnissen ab. Bei einer schlechten Marktverfassung sinkt der Wert des Deckungsvermögens und damit der Umfang der unternehmensunabhängigen Absicherung der Versorgungsansprüche. Damit hängt der Wert der Versorgungszusage stärker von der Stabilität des Unternehmens ab, was eigentlich durch die Separierung des Deckungsvermögens vermieden werden sollte. Bleibt der beizulegende Zeitwert eines unverändert zusammengesetzten Deckungsvermögens dagegen im Zeitablauf sehr stabil, ist das Deckungsvermögen unabhängiger von Marktentwicklungen und kann seinen Zweck auch bei schlechter Marktverfassung weitgehend ungehindert erfüllen.

## Vergleich der Anschaffungskosten mit dem Zeitwert des Deckungsvermögens

Der Vergleich des Zeitwerts mit den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens zeigt, wie sich der ursprüngliche Wert des Deckungsvermögens entwickelt hat. Bei den meisten DAX 30-Unternehmen, die Deckungsvermögen separiert haben, liegt der Zeitwert in 2011 über den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens, teilweise sogar deutlich wie bei:

Jahresabschluss 2011	Zeitwert des Deckungsvermögens in Mio. €	Anschaffungskosten des Deckungsvermögens in Mio. €	Unterschied in %
BASF	4.203	3.794	11
Deutsche Bank	4.857	4.110	18
Linde	361	259	39

Für die Versorgungsberechtigten ist ein höherer Zeitwert im Vergleich zu den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens eine positive Information, da das Deckungsvermögen und damit die Absicherung ihrer Versorgungsansprüche offensichtlich auch bei schwierigen Marktverhältnissen wie der gegenwärtigen Staatsschuldenkrise, nicht unter das ursprüngliche Niveau absinkt.

Bei einigen DAX 30-Unternehmen liegt der Zeitwert des Deckungsvermögens allerdings unter den Anschaffungskosten:

Jahresabschluss 2011	Zeitwert des Deckungsvermögens in Mio. €	Anschaffungskosten des Deckungsvermögens in Mio. €	Unterschied in %
Daimler	9.429	11.516	- 18
Deutsche Börse	110	122	- 10
K + S	98	104	- 6
RWE	2.181	2.252	- 3

Mit Ausnahme von Daimler machen die Unternehmen keine konkreten Angaben in ihren Jahresabschlüssen dazu, warum die Zeitwerte unter den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens liegen. Obwohl der Zeitwert des Deckungsvermögens bei Daimler – wie oben dargestellt – in 2011 deutlich gestiegen ist, liegt er mit 9.429 Mio. € noch um 2.087 Mio. € bzw. 18 % unter den Anschaffungskosten. Aus dem Anhang ist erkennbar, dass hierfür vor allem die Wertentwicklung der Investmentanteile an Mischfonds und Immobilienfonds verantwortlich ist. Vorjahresangaben sind im Jahresabschluss 2011 nicht enthalten. Zieht man die Vergleichszahlen aus dem Jahresabschluss 2010 heran, zeigt sich, dass die Anschaffungskosten des Investmentvermögens 2011 um 1.752 Mio. € bzw. 19 % steigen, der Marktwert aber nur um 1.012 Mio. € bzw. 13 %. Dadurch steigt die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Marktwert des Investmentvermögens 2011 erheblich um 740 Mio. € bzw. 52 %. Gründe für diese Entwicklung werden nicht angegeben. Quelle: Daimler 2011, S. 17 und 2010, S. 18:

in Mio. €	2011	2010	Veränderung
Anschaffungskosten	10.771	9.019	+ 1.752
– Buchwert/Marktwert	8.604	7.592	+ 1.012
= Differenz	2.167	1.427	+ 740

### Vergleich des Zeitwerts des Deckungsvermögens mit dem Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen

Schließlich liefert der Anteil des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen, der durch den Zeitwert des Deckungsvermögens abgedeckt wird, wichtige Erkenntnisse im Rahmen der Jahresabschlussanalyse zur bAV. Für Versorgungsberechtigte ist ein hoher Deckungsgrad Ausdruck einer besonderen Sicherheit ihrer Pensionsansprüche. Ein Vergleich des Deckungsgrads bei einem Unternehmen über einen längeren Zeitraum lässt möglicherweise einen Trend erkennen. Aus dem Vergleich des Wertes und der Entwicklung bei anderen Unternehmen können sich Unterschiede ergeben, die zu weiteren Analysen Anlass geben können.

Der Deckungsgrad kann selbst bei weitgehend unveränderter Zusammensetzung des Deckungsvermögens und gleichbleibendem Erfüllungsbetrag je nach Art des Deckungsvermögens deutlich mit den Marktwerten der separierten Vermögensgegenstände schwanken. So resultiert der Rückgang des Zeitwerts des Deckungsvermögens bei Henkel in 2011 um 166 Mio. € jeweils rund zur Hälfte aus Zu- und Abgängen der Anschaffungswerte sowie aus Zeitwertanpassungen:

*Im Gegensatz zum Vorjahr liegt zum Bilanzstichtag der Zeitwert des für Pensionen zweckgebundenen Vermögens in Höhe von 1.876 Mio € unter dem Erfüllungsbetrag aus entsprechenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von 1.961 Mio €. Der Saldo in Höhe von 85 Mio € wird somit unter den Rückstellungen für Pensionen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ausgewiesen. Quelle: Henkel 2011, S. 42 und 44.*

Bei volatilem Zeitwert des Deckungsvermögens ist eine Aussage darüber, ob dieses Vermögen künftig zur Erfüllung der Ansprüche ausreichen wird, unsicherer als bei weitgehend stabilen Zeitwerten. Da es letztlich um die Fähigkeit des Unternehmens geht, Versorgungsansprüche künftig erfüllen zu können, wären natürlich Planungen und Prognosen des Unternehmens besonders interessant, die Aufschluss darüber geben, wie sich zukünftig bei der vorgesehenen Entwicklung der Belegschaft der Erfüllungsbetrag verändern und wie sich der Zeitwert des Deckungsvermögens entwickeln wird. Dies hängt natürlich auch von Marktentwicklungen ab, die sich schwer prognostizieren lassen. Informationen hierüber sind gegebenenfalls unternehmensintern zu erheben, Jahresabschlüsse geben darüber regelmäßig keine Auskunft.

Neben der quantitativen Analyse können auch die qualitativen Angaben z. B. über die Art und Zusammensetzung sowie die Bewertung (Bewertungshierarchie) des Deckungsvermögens wichtige Anhaltspunkte über die Sicherheit der bAV enthalten. Hierzu geben die Jahresabschlüsse aber nur in Ausnahmefällen – wie oben bei Daimler zur Zusammensetzung des Investmentvermögens beschrieben – detaillierter Auskunft. In der Regel werden nur beschreibende oder aufzählende Angaben gemacht:

*Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Altersversorgung der Mitarbeiter bestehen Ansprüche aus rückgedeckten Pensionsverpflichtungen gegen die Versorgungskasse Energie VVaG (VKE), Hannover. Quelle: E.ON 2011, S. 88.*

*Das Deckungsvermögen umfasst Wertpapiere, Rückdeckungsversicherungsverträge und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Wertpapiere sind mit ihren Marktpreisen und Guthaben bei Kreditinstituten mit ihrem Nennwert zum Abschlussstichtag bewertet. Der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherungsverträge wurde anhand des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Verträge zuzüglich eines ggf. vorhandenen Guthabens aus Überschussbeteiligung ermittelt. Quelle: K + S 2011, S. 67 f.*

### 2.2.3 Ansatz und Ausweis bei Unter- oder Überdeckung durch die Umstellung auf BilMoG

Wenn aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Saldierung mit dem Deckungsvermögen nach der BilMoG-Umstellung eine Unterdeckung resultiert, ist der Saldo aus dem Zeitwert des Deckungsvermögens und dem höheren Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen als Rückstellung auszuweisen. Da in diesem Fall keine weiteren Bilanzpositionen betroffen sind, kann für die Analyse des Bilanzansatzes der Pensionsrückstellungen auf das vorherige Kapitel verwiesen werden.

Übersteigt im Falle der gesonderten Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen der Zeitwert des Deckungsvermögens den Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen, ist für den übersteigenden Betrag ein separater Posten auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB). Dieser Posten wird nach dem Bilanzgliederungsschema als Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung bezeichnet (§ 266 Abs. 2 E HGB).

Ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung wird teilweise in einer separaten Note im Anhang erläutert:

*Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten sowie aus durch Entgeltumwandlung entstandenen Pensionsverpflichtungen (Deferred Compensation) sind durch Vermögensgegenstände gesichert, die beim Bayer Pension Trust e.V., Leverkusen, im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements treuhänderisch angelegt sind (Sicherungsvermögen). Die angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen und sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie wurden mit den*

*zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Aus der Verrechnung ergibt sich insgesamt ein aktivischer Unterschiedsbetrag von 2,3 Mio €, der mit 0,2 Mio € auf Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten und mit 2,1 Mio € auf Verpflichtungen aus Deferred Compensation entfällt. Quelle: Bayer 2011, S. 19.*

In einer Tabelle wird dieser Unterschiedsbetrag als Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens und dem Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Deferred Compensation hergeleitet und die Entwicklung zum Vorjahr, in dem dieser Posten nicht ausgewiesen wurde, in folgender Fußnote erläutert:

*Im Jahr 2010 Unterdeckung der Verpflichtungen; Ausweis der Nettoverpflichtung unter den Pensionsrückstellungen. Quelle: Bayer 2011, S. 19.*

Auch die Deutsche Bank leitet den aktiven Unterschiedsbetrag sowie die angesetzten Pensionsrückstellungen in einer Tabelle mit Vorjahresangaben sehr transparent her:

*Die folgende Tabelle stellt die Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens sowie deren gegenseitige Verrechnung und die Überleitung zu den in der Bilanz erfassten Beträgen jeweils zum Ende der Jahre 2011 und 2010 dar. Quelle: Deutsche Bank 2011, S. 87.*

In verkürzter Form enthält die Tabelle, auf die die Deutsche Bank verweist, vor allem folgende Informationen:

in Mio. €	2011	2010
Pensionsverpflichtung	4.475	4.341
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	4.857	4.390
Überdeckung (Saldo) bzw. Nettobilanzwert Vermögen	382	49
davon: bilanziert als Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	439	107
davon: bilanziert als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	57	58

Der aktive Unterschiedsbetrag der Deutschen Bank vervierfacht sich in 2011 gegenüber dem Vorjahr durch einen starken Anstieg des Zeitwerts des Deckungsvermögens (+11 %) und gleichzeitig relativ gering steigende Pensionsverpflichtungen (+ 3 %). Der Bilanzansatz der Pensionsrückstellungen bleibt dagegen nahezu unverändert. Die Aufspaltung der Überdeckung in den Aktivischen Unterschiedsbetrag und die Rückstellungen wird von der Deutschen Bank nicht konkret erläutert. Der Ansatz der Rückstellungen kann sich insbesondere daraus ergeben, dass für einen Teil der Verpflichtungen kein Deckungsvermögen separiert wurde und diese deshalb nicht in die Saldierung einbezogen werden konnten. Darauf deuten auch die allgemeinen Angaben im Anhang hin:

*Im Fall einer Unterdotierung oder für Verpflichtungen aus intern finanzierten Plänen der Bank werden entsprechende Rückstellungen gebildet. Quelle: Deutsche Bank 2011, S. 75.*

Übersteigt der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens den Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen, ist nicht nur der aktive Unterschiedsbetrag anzusetzen, sondern es gelten auch die Vorschriften über die Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 i.V.m. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Angaben hierzu werden teilweise nicht isoliert für Altersversorgungsverpflichtungen, sondern für die ausschüttungsgesperrten Beträge insgesamt gemacht:

*Aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Vermögensgegenständen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Altersversorgung und aus Altersteilzeitverhältnissen dienen, ergibt sich ein nicht zur Ausschüttung verfügbarer Betrag in Höhe von 362 Mio €. Quelle: BMW 2011, S. 10.*

Sofern die Vorschriften zur Ausschüttungssperre nicht greifen, weil frei verfügbare Rücklagen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, berichten die Unternehmen darüber beispielsweise wie folgt:

*Zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen und Guthaben aus Arbeitszeitkonten sind im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements Mittel zweckgebunden und insolvenzgeschützt in den Bayer Pension Trust e.V., Leverkusen, eingebracht worden. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser beläuft sich zum Abschlussstichtag auf 50,3 Mio € und liegt damit um 0,9 Mio € über den Anschaffungskosten von 49,4 Mio €. Dem Mehrbetrag von 0,9 Mio € stehen frei verfügbare Gewinnrücklagen von 4.706 Mio € gegenüber. Eine Ausschüttungssperre in Bezug auf den Bilanzgewinn von 1.364 Mio € besteht daher nicht. Quelle: Bayer 2011, S. 21.*

*Aus der Bewertung des CTA-Vermögens für Rückstellungen aus Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen zum beizulegenden Zeitwert resultiert ein gesperrter Betrag gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB in Höhe von 6,2 Mio €. Da dieser durch die frei verfügbare Kapitalrücklage gedeckt ist, kann der Gewinn in voller Höhe ausgeschüttet werden. Quelle: Deutsche Telekom 2011, S. 21.*

## 2.3 Bewertungspraxis

### 2.3.1 Bewertungsverfahren

Die DAX 30-Unternehmen wenden einheitlich das Anwartschaftsbarwertverfahren und nicht das alternativ zulässige modifizierte Teilwertverfahren an. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Unternehmen zusätzlich zum Einzelabschluss nach HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen müssen und das Anwartschaftsbarwertverfahren das international gebräuch-

liche Verfahren ist. Auch wenn die Werte und Berechnungen aus dem Konzernabschluss nicht unmittelbar in den Einzelabschluss übernommen werden können, ergeben sich aus der Anwendung des gleichen Verfahrens Vereinfachungen.

Der Begriff Anwartschaftsbarwertverfahren hat sich allgemein durchgesetzt. Lediglich die Deutsche Bank verwendet ihn nicht, sondern schreibt von der „Methode des Verfahrens der laufenden Einmalprämien“. Anders als im Jahresabschluss 2011 wird diese Methode im Jahresabschluss 2010 mit dem ergänzenden Hinweis „Projected Unit Credit Method“ versehen, sodass davon auszugehen ist, dass es sich nicht um ein anderes Verfahren, sondern nur um eine andere Terminologie handelt. Quelle: Deutsche Bank 2010, S. 70.

Die Wahl des Anwartschaftsbarwertverfahrens wird von den Unternehmen nicht begründet. Das Verfahren wird, wie gesetzlich gefordert (§ 285 Nr. 24 HGB), nur genannt, wie beispielsweise von BASF:

*Pensionsrückstellungen werden versicherungsmathematisch nach dem international üblichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) ermittelt.*  
Quelle: BASF 2011, S. 32.

### 2.3.2 Versicherungsmathematische Parameter

Das Gesetz führt zu den erforderlichen Angaben über die versicherungsmathematischen Parameter im Anhang beispielhaft Angaben zu den erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und zu den zugrunde gelegten Sterbetafeln auf (§ 285 Nr. 24 HGB). In welcher Form diese Angaben zu machen sind, wird nicht weiter vorgegeben. Die Berichterstattungspraxis der DAX 30-Unternehmen hierzu ist sehr unterschiedlich: die Angaben werden in Tabellenform oder im Text, bei den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorne im Anhang oder in einer separaten Note zu den Pensionsverpflichtungen weiter hinten im Anhang, überwiegend mit Vorjahresangaben, als exakte Werte oder Bandbreiten gemacht.

Sehr unterschiedlich sind auch die Angaben zu den einzelnen versicherungsmathematischen Parametern:

Bei der Annahme zu den Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten (häufig auch biometrische Wahrscheinlichkeiten genannt) legen alle untersuchten Unternehmen die Richttafeln 2005 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck entweder unverändert oder angepasst auf die unternehmensindividuellen Verhältnisse bzw. auf aktuelle Entwicklungen zugrunde:

*Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln*

*Heubeck 2005 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Quelle: Bayer 2011, S. 8.*

*Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die aktuellen Heubeck-Richttafeln RT2005G verwendet, die bezüglich der Sterblichkeit, Invalidisierung und Fluktuation an die unternehmensspezifischen Verhältnisse angepasst wurden. Quelle: Allianz 2011, S. 109.*

*Der Bewertung der Verpflichtung liegen die im Hinblick auf die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten des BASF-Bestandes modifizierte(n) Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ... zu Grunde. Quelle: BASF 2011, S. 32.*

*Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Anwartschaftsbarwert unter Anwendung der „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, modifiziert um Erhebungen des Statistischen Bundesamtes und der deutschen Rentenversicherung aus den Jahren 2006 bis 2008, angesetzt. Quelle: Deutsche Börse 2011, S. 2.*

Von den übrigen versicherungsmathematischen Parametern geben fast alle DAX 30-Unternehmen die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die erwartete Rentendynamik mit konkreten Zahlen beispielsweise wie folgt an:

*Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Bei den Entgelten gehen wir wie im Vorjahr von jährlichen Anpassungen von 3,00 % aus. Rentensteigerungen erwarten wir in unveränderter Höhe von 1,75 % p.a. Quelle: Bayer 2011, S. 8.*

Einige Unternehmen gehen darüber hinaus und nennen zumindest noch einen dritten Parameter:

*Dabei gehen wir von einer erwarteten allgemeinen Lohn- und Gehaltssteigerung von 2,50 % per annum (Vorjahr: 2,50 % per annum) einschließlich eines angenommenen Karrieretrends aus; für die Rentendynamik legen wir einen Zinssatz von 1,80 % per annum (Vorjahr: 1,80 % per annum) zugrunde. Die Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze wird mit 2,00 % per annum (Vorjahr: 2,00 % per annum) angenommen. Quelle: Commerzbank 2011, S. 91.*

*Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden durch eine Rentendynamisierung von 1,0 % bis 2,0 % p.a. bei der Ermittlung der Rückstellung berücksichtigt. Die Fluktuation wird je nach Alter mit 5 % bis 20 % angenommen. Quelle: adidas 2011, S. 8.*

Teilweise wird allerdings auch nur darauf hingewiesen, dass neben den angegebenen Lohn- und Gehaltssteigerungen und der Rentendynamik auch andere Parameter berücksichtigt werden, ohne diese zu quantifizieren:

*Des Weiteren werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten verwendet. Quelle: E.ON 2011, S. 89.*

Angaben dazu, ob die in den Jahresabschlüssen aufgeführten Parameter abschließend aufgezählt sind oder nur beispielhaft genannt werden, machen die DAX 30-Unternehmen regelmäßig nicht. In Ausnahmefällen ergibt sich aus der Formulierung („unter anderem“), dass es weitere als die aufgeführten Parameter gibt, die aber ungenannt bleiben. So führt Siemens explizit nur den Rententrend auf und macht als einziges der untersuchten Unternehmen keine Angabe zu den Lohn- und Gehaltssteigerungen:

*Die versicherungsmathematische Bewertung des Erfüllungsbetrags basierte unter anderem auf einem Abzinsungssatz von 5,13 (im Vj. 5,19) % und einem Rententrend von 1,75 (im Vj. 1,75) % per annum. Quelle: Siemens 2011, S. 21.*

Außerdem ist aus den Angaben in den Jahresabschlüssen nicht erkennbar, ob es sich bei den genannten Parametern um die bedeutendsten Einflussgrößen handelt und die Reihenfolge der aufgezählten Parameter Hinweise auf ihre Bedeutung gibt. So werden die Gehalts- und Rententrends nicht immer an erster Stelle genannt:

*Neben angemessenen Fluktuations- und Karrieretrends werden dabei ein Gehaltstrend von grundsätzlich 2,75 Prozent und Rententrends zwischen 1 – 2,75 Prozent berücksichtigt. Quelle: Deutsche Lufthansa 2011, S. 6.*

Die Angaben zu den versicherungsmathematischen Parametern können mit dem Vorjahr verglichen werden und bei wesentlichen Unterschieden Änderungen in der Bewertung der Versorgungsverpflichtungen erklären. Dieser Vergleich wird durch die Angabe von Vorjahresvergleichszahlen im Jahresabschluss erleichtert. Bei Unternehmen, die auf die Angabe von Vorjahreswerten verzichten (z. B. adidas 2011, S. 8; BASF 2011, S. 42), sind die Vergleichszahlen aus dem Abschluss des Vorjahres zu ermitteln. Ergeben sich Bewertungsunterschiede aus Parameterveränderungen, kann in der weiteren Analyse danach differenziert werden, ob es sich um unternehmensindividuelle Parameter wie Lohn- und Gehaltssteigerungen und Fluktuation oder um Parameter handelt, die den Unternehmen extern vorgegeben werden und auf die die Unternehmen dementsprechend keinen Einfluss haben, wie die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen. Im ersten Fall besteht eher die Möglichkeit der Ausnutzung subjektiver Ermessensspielräume, im zweiten Fall wirken objektive Einflussgrößen.

Bei den meisten DAX 30-Unternehmen sind in 2011 keine Veränderungen der angegebenen Parameter festzustellen. Sofern die Parameter geändert wurden, ergaben sich 2011 nur geringfügige Abweichungen: z. B. gibt BMW den Gehaltstrend 2011 mit 3,35 % nach 3,25 % im Vorjahr und den Rententrend mit 2,35 % nach 2,25 % an (Quelle: BMW 2011, S. 11). Begründungen für diese Veränderungen werden regelmäßig nicht genannt.

Hinweise darauf, wie sich die Veränderungen der Parameter auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen ausgewirkt haben, geben die untersuchten Unternehmen nur in Ausnahmefällen. Dabei können relativ gering erscheinende Anpassungen der Parameterwerte zu erheblichen Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen mit entsprechenden Auswirkungen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung führen:

*Aus der Anpassung der für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen angesetzten Rentendynamik von 1,5 % auf 1,75 % ergab sich ein Anstieg der Rückstellungen in Höhe von 125 Mio €. Quelle: RWE 2011, S. 11.*

Darüber hinaus können die Parameterwerte mit den Angaben anderer Unternehmen, z. B. der gleichen Branche verglichen und daraus weitere Erkenntnisse gezogen oder Fragen im Rahmen der Jahresabschlussanalyse aufgeworfen werden. Auch hierbei ist zwischen unternehmensindividuellen und extern vorgegebenen Einflussgrößen zu unterscheiden. So kann man z. B. die oben genannten Steigerungen beim Gehalts- und Rententrend von BMW mit den Entwicklungen von Daimler vergleichen und dabei nicht nur eine geringe Abweichung in der absoluten Höhe, sondern vor allem einen unterschiedlichen Trend bei den erwarteten Gehaltssteigerungen feststellen:

*Der Bewertung lagen ... jährliche Lebenshaltungssteigerungen bzw. jährliche Anwartschaftssteigerungen von 1,70 % (i.V. 1,70 %) sowie jährliche erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % (i.V. 3,5 %) zu Grunde. Quelle: Daimler 2011, S. 17.*

### 2.3.3 Abzinsung der Pensionsrückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Davon abweichend dürfen Pensionsrückstellungen vereinfachend pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der anzuwendende siebenjährige durchschnittliche Marktzinssatz für diese Laufzeit wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB). Von dem Wahlrecht, nicht für jede einzelne Versorgungszusage die voraussichtliche Restlaufzeit bis zum erwarteten Eintritt der Leistung zu ermitteln, sondern stattdessen die angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zu verwenden, machen alle untersuchten Unternehmen Gebrauch und berichten darüber z. B. wie folgt:

*Die Beiersdorf AG hat von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten und bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Quelle: Beiersdorf 2010, S. 46.*

*Der zum 31.12.2011 zugrunde gelegte Rechnungszins für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen beläuft sich auf 5,14 % (Vorjahr: 5,15 %); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren. Quelle: Bayer 2011, S. 8.*

Für eine vergleichende Analyse ergeben sich daher weder aus der angenommenen Restlaufzeit noch aus dem objektivierten, von der Deutschen Bundesbank festgestellten Marktzinssatz nennenswerte Unterschiede.

Die für 2010 und 2011 zugrunde gelegten Zinssätze von rund 5,15 % werden sich durch die anhaltende Niedrigzinsphase deutlich verringern. Selbst wenn die aktuellen Marktzinssätze nicht unmittelbar durchschlagen, sondern durch die Durchschnittsbildung abgefedert werden, ergeben sich ab 2012 niedrigere Abzinsungssätze und damit höhere Pensionsrückstellungen. Das führt zu entsprechenden Belastungen der Gewinn- und Verlustrechnungen, die die Unternehmen, die Deckungsvermögen mit Zinserträgen separiert haben, in einer Niedrigzinsphase gleich doppelt treffen. Sie können die höheren Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellungen nur mit niedrigeren Erträgen aus der Anlage des Deckungsvermögens verrechnen. Für die Analyse wären deshalb Angaben darüber interessant, wie sich die Aufwendungen für die Altersversorgung bei einer Veränderung des Marktzinssatzes von beispielsweise 0,5 % oder 1 % entwickeln und welchen Einfluss die erwarteten Marktzinsänderungen auf das Ergebnis aus dem Deckungsvermögen haben. Die Kenntnis der Sensitivitäten ist bei der Ergebnisanalyse und bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung bedeutsam. Angaben hierzu enthalten die HGB-Jahresabschlüsse aber regelmäßig nicht.

#### 2.3.4 Bewertung des Deckungsvermögens

Zur Bewertung des Deckungsvermögens sind im Anhang die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge anzugeben (§ 285 Nr. 25 HGB). Darüber hinaus sind die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden, aufzuführen.

Die Analyse der Angaben über die Anschaffungskosten, den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens und des Erfüllungsbetrags der Versorgungsverpflichtungen ist in Kapitel 2.2.2 Besonderheiten des Ansatzes und Ausweises von Deckungsvermögen dargestellt. Zu der Entwicklung der verrechneten Aufwendungen und Erträge wird auf Kapitel 2.5 Ausweispraxis in der Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Die Angaben über die grundlegenden Annahmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts können vor allem im Kontext mit Informationen über die Art des Deckungsvermögens wichtige Aufschlüsse über die Nachhaltigkeit der Versorgungszusage erlauben. Obwohl Angaben zu der Art und Zusammensetzung des Deckungsvermögens

gesetzlich nicht gefordert werden, berichten einige DAX 30-Unternehmen gleichwohl auch hierüber.

Dabei ist das Deckungsvermögen bei einigen Unternehmen sehr breit gestreut, beispielsweise bei der Commerzbank:

*Das Deckungsvermögen ist überwiegend in Spezialfonds angelegt, die insbesondere in festverzinslichen Wertpapieren sowie Aktien investieren. Darüber hinaus enthält es Anlagen in Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Kapitalisierungsprodukte, Publikumsfonds und Guthaben auf Bankkonten. Für die Spezial- und Publikumsfonds liegen Rücknahmepreise der Kapitalanlagegesellschaften und anerkannte Börsen- oder Marktpreise vor. Für die Bewertung der Private Equity Investments greifen wir auf die vom jeweiligen Fonds ermittelten Werte zurück. Der Aktivwert des Kapitalisierungsproduktes wird von der Versicherung nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik berechnet und setzt sich aus den gezahlten Beiträgen, den bisher aufgelaufenen garantierten Zinsen und den zugeteilten Überschüssen abzüglich der Kosten zusammen. Guthaben auf Bankkonten werden mit dem Nominalwert angesetzt. Für die Bewertung der Derivate verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Note Termingeschäfte. Quelle: Commerzbank 2011, S. 91.*

Aus den Angaben der Commerzbank ist erkennbar, dass die Bewertung des Deckungsvermögens weitgehend vom Markt bzw. von Dritten und damit unabhängig vom bilanzierenden Unternehmen erfolgt.

Andere Unternehmen dagegen haben das Deckungsvermögen nicht so breit gestreut, sondern bewerten die Pensionsverpflichtungen im Rahmen der wertpapiergebundenen Versorgungszusage. Explizite Angaben hierzu finden sich aber nur bei wenigen der untersuchten Unternehmen:

*Das Deckungsvermögen ist gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Da die korrespondierende Versorgungsverpflichtung die zugesagte Mindestleistung übersteigt und sich ihre Höhe ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens bestimmt, wird diese ebenfalls mit dem beizulegenden Zeitwert des Fonds angesetzt. Quelle: Volkswagen 2011, S. 16.*

Die Unternehmen, die im Anhang über wertpapiergebundene Versorgungszusagen berichten, geben regelmäßig nur allgemeine Hinweise und machen beispielsweise über die Höhe der Mindestleistung oder zu den Wertpapieren und ihrer Bewertung keine bzw. keine konkreten Angaben. Teilweise lässt sich den Erläuterungen im Anhang allerdings entnehmen, dass der vereinfachten Rückstellungsbewertung im Rahmen einer wertpapiergebundenen Altersvorsorge nicht nur Wertpapiere im engeren Sinn zugrunde liegen:

*Versorgungsverpflichtungen aus Gehaltsumwandlungen werden zum beizulegenden Zeitwert des Rückdeckungsvermögens angesetzt, soweit dieser Wert den zugesagten Mindestbeitrag überschreitet. Quelle: Deutsche Lufthansa 2011, S. 6.*

*Der Wert der Rückstellungen aus der mitarbeiterfinanzierten Altersvorsorge bestimmt sich nach der Wertentwicklung des Aktivwertes der kongruenten Rückdeckungsversicherung unter Anwendung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB (wertpapiergebundene Altersvorsorge). Quelle: SAP 2011, S. 9.*

Konkrete Angaben zu dem garantierten Mindestbetrag oder Angaben dazu, in welchem Umfang ein zugesagter Mindestbetrag den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere übersteigt, welche Wertpapiere zweckgebunden sind und in welchem Umfang für ihre Bewertung Marktpreise angesetzt werden konnten, wären für die Beurteilung der Sicherheit der Versorgungszusagen zwar wichtig, lassen sich aber wegen der fehlenden Angaben mit einer Jahresabschlussanalyse nicht ermitteln.

Bei den Angaben zum beizulegenden Zeitwert ist darauf zu achten, ob es sich um einen Marktpreis handelt, ob er ersatzweise mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt wurde oder die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt wurden. Ein Marktpreis, der auf einem liquiden Markt festgestellt wurde, weist ein Höchstmaß an Transparenz und Objektivität in der Bewertung auf, wenn es sich bei dem Deckungsvermögen um Wertpapiere handelt:

*Der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wurde anhand von Marktpreisen auf einem aktiven Markt bestimmt. Quelle: Volkswagen 2011, S. 16.*

Aus dieser Formulierung ist eindeutig abzuleiten, dass keine Bewertungsmethoden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts oder ersatzweise die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen wurden. Der Hinweis auf den „aktiven Markt“ lässt erwarten, dass es sich um jederzeit liquidierbare Wertpapiere handelt. Ähnliche Aussagen finden sich teilweise auch bei anderen Unternehmen, beispielsweise wie folgt:

*Das Planvermögen, das im Wesentlichen aus börsennotierten Wertpapieren besteht und zum aktuellen Marktwert bewertet wurde, hatte zum 31.12.2011 einen Marktwert in Höhe von 523,8 Mio € ... Quelle: Merck 2011, S. 37.*

Hinweise darauf, dass der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens im Rahmen einer wertpapiergebundenen Versorgungszusage nicht anhand aktueller Marktwerte, sondern hilfsweise mit allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt wurde oder die fortgeführten Anschaffungskosten herangezogen werden mussten, ergaben sich bei keinem DAX 30-Unternehmen.

In anderen Fällen gibt es allerdings für die Bewertung des Deckungsvermögens teilweise gar keine Marktpreise, weil die Art des Deckungsvermögens nicht an einem

Markt gehandelt und sich deshalb kein aktueller, von zwei Parteien ausgehandelter Preis bestimmen lässt:

*Die Verpflichtungen aus Pensionen von 262,2 Mio € wurden mit dem beizulegenden Zeitwert der entsprechenden Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen von 58,1 Mio € verrechnet. Der beizulegende Zeitwert entspricht den Anschaffungskosten. Quelle: Continental 2011, S. 14.*

*Die dargestellten Zeitwerte entsprechen dem vom Versicherer nachgewiesenen Deckungskapital der verpfändeten Rückdeckungsversicherungen und damit den fortgeführten Anschaffungskosten. Quelle: SAP 2011, S. 22.*

In diesen Fällen werden die fortgeführten Anschaffungskosten nicht ersatzweise im Rahmen der Bewertungshierarchie des § 255 Abs. 4 HGB herangezogen. Ihre Verwendung ist vielmehr bei dieser Art des Deckungsvermögens sachgerecht und deshalb im Rahmen der Jahresabschlussanalyse nicht negativ zu beurteilen.

## 2.4 Übergangsregelungen in der Bilanzierungspraxis

### 2.4.1 Bilanzierungspraxis bei Zuführungsbedarf

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG bei den DAX 30-Unternehmen sehr unterschiedlich. So haben einige Unternehmen aufgrund der vor 2010 angewendeten Bewertungsverfahren und –parameter im Jahresabschluss 2010 durch die Umstellung auf BilMoG einen Teil der Pensionsrückstellungen aufgelöst, während andere Unternehmen Pensionsrückstellungen zu führen mussten.

Die DAX 30-Unternehmen stellen die Auswirkungen der BilMoG-Umstellung auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen im Jahr der Erstanwendung überwiegend transparent dar und wiederholen sie teilweise im Jahresabschluss 2011 zur Steigerung der Vergleichbarkeit:

*Durch die BilMoG Erstanwendung in 2010 haben sich im Vorjahr Aufwendungen aus der Bewertung der Rückstellungen in Höhe von 19.050 Tsd. € ergeben, die im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen wurden. Hiervon entfielen 18.548 Tsd. € auf die Erhöhung der Pensionsrückstellungen. Quelle: adidas 2011, S. 9.*

*Aufgrund der durch das BilMoG erforderlichen Neubewertung der Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2010 ergab sich eine Unterdeckung in Höhe von 6.670 Tsd. €. Die Gesellschaft führte in 2010 den gesamten Unterschiedsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB zu. Quelle: Fresenius 2011, S. 19.*

Einige Unternehmen gehen im Jahresabschluss 2011 nicht mehr auf die Erstanwendung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vergleichszahlen 2010 ein. Die Deutsche Börse beispielsweise umschreibt die sofortige vollständige Zuführung zu den Pensionsrückstellungen aufgrund der BilMoG-Umstellung im Jahresabschluss 2010 wie folgt:

*Auf die fakultative Anwendung der Übergangsvorschrift nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGHGB wurde verzichtet. Quelle: Deutsche Börse 2010, S. 2.*

Bei Lanxess ergibt sich aus dem Jahresabschluss 2010 nicht eindeutig, ob die BilMoG-Umstellung zu einer Auflösung von oder Zuführung zu Pensionsrückstellungen geführt hat. In der Bilanz 2010 werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr mit 29 Mio € (+ 4 %) ausgewiesen. Den Angaben im Anhang ist zu entnehmen, dass keine Auflösung zu Gunsten der Gewinnrücklagen vorgenommen wurde und die Effekte aus der BilMoG-Einführung im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden:

*Aus der erstmaligen Anwendung der BilMoG-Bestimmungen bzw. der entsprechenden Übergangsregelungen ergaben sich keine Sachverhalte, die in die anderen Gewinnrücklagen ergebnisneutral einzustellen waren bzw. zu verrechnen waren. Die Effekte aus der BilMoG-Einführung werden im außerordentlichen Ergebnis (0,7 Mio € außerordentliche Erträge ohne weitere Erläuterungen im Anhang; der Verf.) gezeigt. Quelle: Lanxess 2010, S. 3.*

Andere Unternehmen nehmen das Wahlrecht in Anspruch und verteilen die erforderliche Zuführung auf maximal 15 Jahre (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Obwohl in diesem Fall explizit die Zuführung zu mindestens einem Fünftel in jedem Geschäftsjahr vorgesehen ist und insofern auch höhere Zuführungen in der Zukunft nicht ausgeschlossen sind, lässt die Formulierung im Jahresabschluss teilweise vermuten, dass bereits bei der Erstanwendung eine Festlegung zu einer gleichmäßigen Verteilung des Zuführungsbetrages über den gesamten Zeitraum von 15 Jahren getroffen wurde:

*Die Gesellschaft übt das Wahlrecht so aus, dass der jährliche Zuführungsbetrag genau einem Fünftel des insgesamt zuzuführenden Betrags entspricht. Quelle: Deutsche Telekom 2011, S. 10.*

Bei 22 DAX 30-Unternehmen waren durch die Umstellung auf das BilMoG Zuführungen zu Pensionsrückstellungen erforderlich. Davon haben 13 Unternehmen die Pensionsrückstellungen mit aktuellen Parametern bewertet, diesen Wert in der Bilanz des Jahres der Erstanwendung angesetzt und die Zuführung in voller Höhe ergebniswirksam vorgenommen. Die Zuführungsbeträge waren überwiegend relativ gering:

in Mio. €	Zuführung durch BilMoG in voller Höhe im Jahr der Umstellung
adidas	19
BASF	50
BMW	37
Continental	4
Deutsche Bank	868
Deutsche Börse	12
Fresenius Medical Care	1
Fresenius SE	7
K + S	6
Lanxess	1
SAP	8
Siemens	190
ThyssenKrupp	12

Mit einer Zuführung von 868 Mio. € ragt allein die Deutsche Bank heraus:

*Durch die geänderten Bewertungsmethoden für Verpflichtungen und Deckungsvermögen ergab sich ein Unterschiedsbetrag im Zeitpunkt der Erstanwendung von 868 Mio €. Dieser wurde bereits im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für das Berichtsjahr vollständig berücksichtigt. Quelle: Deutsche Bank 2010, S. 71.*

Sofern Abgaben von der Höhe des ausgewiesenen HGB-Ergebnisses abhängen, hat die Entscheidung über die Verteilung oder sofortige vollständige Erfassung des Zuführungsbetrags nicht nur Auswirkungen auf das Ausschüttungspotenzial. In diesem Fall kann auch die Bemessungsgrundlage dieser Abgaben unmittelbar und nachhaltig beeinflusst werden. So hat z. B. die Deutsche Bank durch die vollständige Zuführung im Jahresabschluss 2010 die Belastung durch die Bankenabgabe um einen dreistelligen Millionen-Euro-Betrag gemindert.<sup>21</sup>

BMW hat die Effekte aus der Umstellung auf BilMoG differenziert: Bewertungseffekte von Pensionsverpflichtungen und deren Deckungsvermögen durch die BilMoG-Umstellung sind in den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen, die Zinseffekte in Höhe von 19 Mio. € wurden dagegen in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt:

*Die Außerordentlichen Erträge und Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Erstanwendung des BilMoG und beinhalten Bewertungseffekte von ... Pensionsverpflichtungen und deren Deckungsvermögen. Quelle: BMW 2010, S. 16 i.V.m. S. 6.*

<sup>21</sup> vgl. hierzu Niehaus 2012, S. 48 f.

*Die Einstellung (in die anderen Gewinnrücklagen; der Verf.) aus der Erstanwendung des BilMoG beinhaltet im Wesentlichen Abzinsungseffekte von Rückstellungen und die Auflösung einer Aufwandsrückstellung. Quelle: BMW 2010, S. 10 i.V.m. S. 6.*

Neun Unternehmen haben sich bei der Umstellung auf das BilMoG für die Verteilung auf maximal 15 Jahre entschieden. Von diesen wiederum haben zwei Unternehmen den in 2010 noch nicht zugeführten Rückstellungsbetrag vollständig in 2011 ergebniswirksam berücksichtigt, sodass im Jahresabschluss 2011 hierfür kein Fehlbetrag mehr auszuweisen war:

*Im Rahmen der Inanspruchnahme des Verteilungswahlrechts für einen Zuführungsbetrag bei den Pensionsverpflichtungen bei Erstanwendung des BilMoG erfolgte im Berichtsjahr eine vollständige Berücksichtigung des im Vorjahr nicht zugeführten Rückstellungsbetrags in Höhe von 300 Mio €. Quelle RWE 2011, S. 10.*

*Da sich die Pensionsrückstellung aufgrund der Erstbewertung des BilMoG erhöht, besteht nach § 67 Abs. 1 EGHGB die Möglichkeit, den Übergangsbetrag spätestens bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Bis zum Bilanzstichtag wurden die im Vorjahr noch nicht erfassten Beträge aus der BilMoG-Umstellung vollständig der Rückstellung zugeführt und im außerordentlichen Ergebnis erfasst. Quelle: Volkswagen 2011, S. 17.*

Die von Volkswagen in 2010 noch nicht zugeführten Beträge aus der BilMoG-Umstellung gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB werden im Jahresabschluss 2011 (S. 16 f.) mit insgesamt 1.095 Mio. € angegeben. Dies ist im Rahmen der Jahresabschlussanalyse bei allen Aussagen und Kennzahlen zu berücksichtigen, die sich auf den Jahresüberschuss beziehen, denn das außerordentliche Ergebnis erreicht durch die vollständige Zuführung fast ein Drittel des ausgewiesenen Jahresüberschusses.

Die übrigen sieben Unternehmen – immerhin fast ein Viertel der DAX 30-Unternehmen – führen in 2011 wie bereits im Vorjahr ein Fünftel ergebniswirksam zu und weisen eine Unterdeckung der Rückstellungen für die bAV aus. Bei ihnen summieren sich die Fehlbeträge aus noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen in 2011 auf rund 2,6 Mrd. €. Davon entfallen auf

Jahresabschluss 2011	Fehlbetrag in Mio. €
Allianz	874
Deutsche Post	439
Commerzbank	399
Lufthansa	396
Merck	267
Deutsche Telekom	217
HeidelbergCement	51

Bei der Commerzbank summieren sich die Fehlbeträge aus der Ausnutzung der Wahlrechte nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB auf insgesamt 426 Mio. €, das sind 2,5 % des ausgewiesenen Eigenkapitals. Die Commerzbank hat dadurch einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum, künftig ein ansonsten positives Ergebnis auf einen Betrag zu reduzieren, der z. B. die Bedienung ihrer stillen Einlagen sowie die Zahlung der Bankenabgabe über den Mindestbeitrag hinaus vermeidet.

Für die Jahresabschlussanalyse zur bAV können neben dem Betrag der Zuführung ergänzende Erläuterungen zu den Einflussgrößen auf die Zuführungen oder eine Aufgliederung des Zuführungsbetrages auf verschiedene Versorgungszusagen bedeutsam sein. Obwohl eine Aufgliederung des Fehlbetrags aus der BilMoG-Umstellung nicht gefordert wird (Art. 67 Abs. 2 EGHGB), machen einige Unternehmen hierzu ergänzende Angaben und gliedern den Gesamtbetrag auf:

*Zum 31. Dezember 2011 beträgt der Anteil der aufgrund der Übergangsvorschriften des BilMoG in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen 180 Mio € (31. Dezember 2010: 195 Mio €) sowie bei den Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen 37 Mio € (31. Dezember 2010: 41 Mio €). Quelle: Deutsche Telekom 2011, S. 25.*

*Bei der Neubewertung der Pensionsrückstellung zum 01.01.2010 aufgrund der Einführung des BilMoG wurde ... eine Zuführung von 507 Mio € errechnet. Davon entfallen 280 Mio € auf die unmittelbaren und 227 Mio € auf die mittelbaren Versorgungsverpflichtungen. Die Deutsche Post AG verteilt diese Zuführung gemäß Art. 67 (1) EGHGB auf 15 Jahre. Die Jahreszuführung beträgt 34 Mio € und wird im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Davon entfallen 19 Mio € auf die unmittelbaren und 15 Mio € auf die mittelbaren Versorgungsverpflichtungen. Quelle: Deutsche Post 2011, S. 17.*

#### 2.4.2 Bilanzierungspraxis bei Auflösungspotenzial

Sofern sich aus der geänderten Bewertung nach dem BilMoG eine Auflösung von Rückstellungen ergibt und das Beibehaltungswahlrecht (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) genutzt wird, ist der Betrag der Überdeckung im Anhang anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB). Allerdings bezieht sich diese Angabepflicht nicht isoliert auf die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen, vielmehr ist der Gesamtbetrag der Überdeckung aus der Neubewertung aller Rückstellungen unabhängig vom Verpflichtungsgrund anzugeben. Teilweise werden die Beträge allerdings freiwillig auch differenzierter genannt, sodass der Umfang der beibehaltenen Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen in der Jahresabschlussanalyse erkennbar wird.

Aus der geänderten Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG ergab sich bei acht DAX 30-Unternehmen eine Auflösung von Pensionsrückstellungen. Drei davon haben von dem Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht und im Jahr der Erstanwendung eine Überdeckung im Anhang ausgewiesen:

in Mio. €	Überdeckung durch Ausnutzung des Beibehaltungswahlrechts
E.ON	3
Henkel	72
Linde	6

Nur bei E.ON wird die Überdeckung auch zum Jahresende 2011 fortgeführt, bei Henkel und Linde dagegen wurde sie bereits in 2010 bzw. in 2011 durch erforderliche Zuführungen überkompensiert:

*Soweit die durch BilMoG geänderten Bewertungsregeln nach § 253 HGB im Umstellungsjahr 2010 zu einer Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen führten und mit einer Zuführung bis spätestens zum 31. Dezember 2024 zu rechnen ist, wurde der höhere Wertansatz beibehalten. Der Betrag der Überdeckung beläuft sich zum 31. Dezember 2011 auf 3,4 Mio €. Quelle: E.ON 2011, S. 97.*

*Die Höhe der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen wurde in Anwendung der Übergangsregelung zum Umstellungszeitpunkt beibehalten, da der sich aus der Neubewertung zum 1. Januar 2010 ergebende Auflösungsbetrag in Höhe von 72 Mio € bereits 2010 durch die Zuführung überkompensiert wird. Quelle: Henkel 2010, S. 36.*

*Nach den Übergangsvorschriften des BilMoG wurde der zum 1. Januar 2010 bestehende Wert der Pensionsrückstellung nach altem Recht beibehalten, da der nach BilMoG geforderte Wert unterhalb der bisher bilanzierten Pensionsrückstellung lag und mit einer Umkehr dieses Effektes bis zum 31. Dezember 2024 gerechnet wurde. Die Umkehr des Effektes wurde per 31. Dezember 2011 erreicht. Im aktuellen Geschäftsjahr wurden wieder Aufwendungen für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen erfasst. Quelle: Linde 2011, S. 71.*

Die anderen fünf Unternehmen haben den Auflösungsbetrag im Jahr der Erstanwendung den Gewinnrücklagen zugeführt:

in Mio. €	Einstellung der Auflösung in die Gewinnrücklagen
Bayer	154
Beiersdorf	53
Daimler	1.171
Infineon	53
Münchener Rück	11

Von den aufgelisteten Unternehmen nennen die folgenden die aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen resultierenden Beträge explizit:

*Aus dieser Umstellung ergab sich zum 1. Januar 2010 eine Auflösung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (53 Mio €), die gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB unmittelbar den anderen Gewinnrücklagen zugeführt wurde. Quelle: Beiersdorf 2010, S. 46.*

*Aus der geänderten Bewertung ergibt sich für die Bilanzposition Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum 1. Januar 2010 eine Auflösung in Höhe von 1.171 Mio €, die erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt wurde. Quelle: Daimler 2010, S. 7.*

*Aus der geänderten Bewertung, insbesondere der Erhöhung des Diskontierungszinssatzes von 4,33 Prozent auf 5,17 Prozent, ergibt sich für die Bilanzposition Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum 1. Oktober 2010 (Infineon hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr; der Verf.) eine Auflösung in Höhe von 53 Mio €, die erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt wurde. Quelle: Infineon 2011, S. 6).*

Die Münchener Rück hat bei der Behandlung der Umstellungseffekte differenziert, ohne dies aber inhaltlich zu erläutern:

*Zum 1. Januar 2010 betragen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 656 Mio €. Mit der Umstellung sanken diese um 19 Mio € auf 637 Mio €, wovon 11 Mio € in den Gewinnrücklagen und 8 Mio € im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. Quelle: Münchener Rück 2010, S. 109.*

Bayer bezieht die Angaben zu der Auflösung durch die Umstellung auf BilMoG nicht isoliert auf die Pensionsrückstellungen, sondern auf die Rückstellungen insgesamt:

*Durch die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG hat sich bei der Bewertung der Rückstellungen zum 01.01.2009 ein Auflösungsbetrag von 154 Mio € ergeben. Dieser wurde in Anwendung der Bestimmung in Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 EGHGB ergebnisneutral in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Quelle: Bayer 2009, S. 8.*

Durch diese höher aggregierten Angaben wird die Vergleichbarkeit der Beträge und der Effekte aus der BilMoG-Umstellung eingeschränkt.

## 2.5 Ausweispraxis in der Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.5.1 Grenzen der Analyse aufgrund der Ausweispraxis

Die DAX 30-Unternehmen weisen die Aufwendungen für Versorgungsverpflichtungen sehr unterschiedlich aus und erläutern das regelmäßig nicht ausführlich. Dementspre-

chend sind die Angaben nur sehr eingeschränkt zu analysieren und kaum vergleichbar. Die Gründe hierfür sind vor allem:

- die Aufwendungen werden je nach Sachverhalt in mehreren Positionen der Erfolgsrechnung ausgewiesen: als davon-Position des Personalaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens oder in einer separaten Anhangangabe bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens, im Zins- bzw. Finanzergebnis sowie in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen. Zu dem Ausweis in den einzelnen Positionen geben die Jahresabschlüsse häufig keine inhaltlichen Erläuterungen,
- einige Unternehmen haben die erforderliche Zuführung aufgrund der BilMoG-Umstellung bereits vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, andere verteilen sie auf maximal 15 Jahre und belasten dadurch die zukünftigen Ergebnisse,
- wenn Deckungsvermögen separiert wurde, werden die Aufwendungen mit den Erträgen aus dem Deckungsvermögen verrechnet und als Saldo ausgewiesen. Diese Saldogröße ist so nicht unmittelbar vergleichbar, teilweise führen die Aufgliederungen im Anhang zu weiteren Erkenntnissen,
- die Angaben beziehen sich teilweise nicht isoliert auf die Aufwendungen für Versorgungsverpflichtungen, sondern auf die langfristigen Rückstellungen insgesamt,
- teilweise werden keine Vorjahresangaben gemacht.

Das kann anhand des Jahresabschlusses 2011 der K + S beispielhaft verdeutlicht werden, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass dies kein Einzelfall ist, sondern eher die Regel darstellt und mit dem Umfang und dem Inhalt der Berichterstattung die gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen erfüllt werden.

Bei der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird im Anhang nur auf die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Deckungsvermögen hingewiesen, aber z. B. nicht vollständig angegeben, welche Aufwands- und Ertragskomponenten im Zusammenhang mit den Versorgungsverpflichtungen in welchem Posten der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden:

*In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge und Aufwendungen aus diesen Vermögensgegenständen mit dem Aufwand aus der Aufzinsung der entsprechenden Verpflichtungen saldiert und der Saldo im Zinsergebnis ausgewiesen.* Quelle: K + S 2011, S. 62.

Aus den Erläuterungen und Aufgliederungen der Posten im Anhang ergibt sich, dass die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung in folgenden Posten enthalten sind (Quelle: K + S 2011, S. 71-73):

in Tsd €	2011	2010
sonstige betriebliche Aufwendungen	– 6.060	– 2.638
Zinsergebnis	– 10.558	– 3.032
Personalaufwand	– 6.315	– 3.062
Gesamt:	– 22.933	– 8.732

Die Aufwendungen für Altersversorgung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Jahresabschluss 2011 nicht erläutert.

Die im Zinsergebnis ausgewiesenen Beträge werden in der Aufgliederung des Zinsergebnisses als „Zinsaufwand in den Zuführungen zu Pensions- u. Altersteilzeitrückstellungen (netto)“ bezeichnet und wie folgt erläutert:

*Der Zinsaufwand in den Zuführungen zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen setzt sich aus dem Saldo der Aufzinsung und den Erträgen bzw. Aufwendungen des zugeordneten Deckungsvermögens zusammen. Auf den Aufwand aus Aufzinsung entfallen 5.534 T € (Vorjahr: 6.218 T €). Die Aufwendungen aus dem Deckungsvermögen betragen 5.023 T € (Vorjahr: Erträge in Höhe von 3.186 T €). Quelle: K + S 2011, S. 71 f.*

Die Aufwendungen für Altersversorgung in dem Posten Personalaufwand werden inhaltlich nicht erläutert. Hierzu wird nur ergänzend angegeben:

*Die Aufwendungen für Altersversorgung enthalten nicht den Zinsanteil in den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen. Dieser wird als Zinsaufwand im Zinsergebnis ausgewiesen. Quelle: K + S 2011, S. 73.*

Mit diesen verfügbaren Angaben sind der Analyse enge Grenzen gesetzt, denn es bleibt unklar, welche Aufwands- und Ertragskomponenten im Zusammenhang mit den Versorgungsverpflichtungen in welchem Posten ausgewiesen werden und vor allem, warum sich diese Komponenten im Vergleich zum Vorjahr jeweils mehr als verdoppelt haben. Nur für den Zinsaufwand wird dies mit der Entwicklung des Ergebnisses aus dem Deckungsvermögen erklärt. Warum sich hieraus allerdings ein Aufwand von 5 Mio. € ergeben hat, nachdem im Vorjahr noch Erträge von 3 Mio. € erzielt werden konnten, wird nicht berichtet. Erläuterungen hierzu können bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit der Erträge aus dem Deckungsvermögen sehr wichtig sein, werden aber von den DAX 30-Unternehmen regelmäßig nicht gemacht.

## 2.5.2 Ausweis im Personalaufwand

Die Aufwendungen für Altersversorgung, die in den Personalaufwendungen ausgewiesen werden, sind bei 17 der DAX 30-Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Begründungen für diesen Anstieg werden regelmäßig nicht angegeben, auch wenn

der Anstieg erheblich ist. So gibt z. B. Lanxess keine Hinweise auf die Gründe für den Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung auf mehr als das Zehnfache (Quelle: Lanxess 2011, S. 5). Auch BMW und Daimler berichten über die Aufwendungen für Altersversorgung im Personalaufwand, die sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt haben, nur indirekt bzw. allgemein:

*Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen, die Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie die Erträge und Aufwendungen aus der Bewertung der verrechneten Vermögensgegenstände werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Alle übrigen Komponenten der Pensionsaufwendungen werden in den Funktionskosten erfasst. Quelle: BMW 2011, S. 11.*

*In den Aufwendungen für Altersversorgung sind die nach den gesetzlichen Vorschriften in den Funktionskosten auszuweisenden Bestandteile sowie die Beiträge zum Pensionsversicherungsverein enthalten. Quelle: Daimler 2011, S. 22.*

Bei der Münchener Rück sind die in den Personalaufwendungen ausgewiesenen Aufwendungen für Altersversorgung von 30 Mio. € auf 97 Mio. € gestiegen. Sie weist darauf hin, dass der Vergleich mit dem Vorjahr durch die BilMoG-Umstellung beeinträchtigt ist:

*2011 führte die Modifikation der Rechnungsgrundlagen zu einem Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung, 2010 führte der Übergang auf BilMoG zu einer Reduzierung der Aufwendungen für Altersversorgung. Quelle: Münchener Rück 2011, S. 112.*

Auch bei Linde, die 2011 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von 14 Mio. € nach 3 Mio. € im Vorjahr ausweisen, ist der Vorjahresvergleich durch die Umstellung auf BilMoG, in diesem Fall durch die Nutzung des Beibehaltungswahlrechts (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB), beeinträchtigt:

*Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sind aufgrund der Anwendung des Beibehaltungswahlrechts im Rahmen der erstmaligen Anwendung des BilMoG im Vorjahr deutlich niedriger als im Berichtsjahr. Quelle: Linde 2011, S. 87.*

Das gleiche gilt für E.ON, die darauf in den Erläuterungen des Personalaufwands aber nicht explizit hinweisen. Hier bleibt der Aufwand selbst nach einer deutlichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr (31,8 Mio. € in 2011 nach 0,3 Mio. € in 2010) noch relativ gering, was mit der Nutzung des Beibehaltungswahlrechts zusammenhängt. Da bei E.ON auch noch zum Jahresende 2011 eine Überdeckung besteht, ist durch die Nutzung des Beibehaltungswahlrechts zwar der Vorjahresvergleich nicht gestört, der Vergleich des Personalaufwands und der hierin ausgewiesenen Aufwendungen für Altersversorgung mit anderen Unternehmen aber stark beeinträchtigt. Quelle: E.ON 2011, S. 101 und 97.

Bei RWE wird die Entwicklung der Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 27 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (0 Mio. €) durch die Verknüpfung von Angaben an unterschiedlichen Stellen des Anhangs deutlich. Die Angaben zum Personalaufwand sind rein inhaltlich:

*Der Aufwand für Altersversorgung umfasst neben dem Dienstzeitaufwand der Pensionszuführung auch den Aufwand aus der Anpassung der Rentendynamik und der Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf die RWE Pensionsfonds AG; der Zinsanteil der Pensionszuführung ist im Zinsergebnis enthalten.* Quelle: RWE 2011, S. 16.

Aus einer anderen Angabe im Anhang lässt sich schließen, dass die Rentendynamik 2011 angepasst wurde und sich dies zumindest zum Teil im Personalaufwand ausgewirkt hat:

*Aus der Anpassung der für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen angesetzten Rentendynamik von 1,5 % auf 1,75 % ergab sich ein Anstieg der Rückstellungen in Höhe von 125 Mio. €. Quelle: RWE 2011, S. 11.*

Bei anderen untersuchten Unternehmen sind die Aufwendungen für Altersversorgung innerhalb des Personalaufwands 2011 zum Teil erheblich gesunken. Dabei haben auch einmalige Effekte z. B. aus deutlichen Veränderungen des Rechnungszinssatzes oder Ausweisänderungen die Vergleichbarkeit eingeschränkt. So berichtet beispielsweise Infineon über den Rückgang der Aufwendungen von 114 Mio. € in 2010 auf 39 Mio. € in 2011 wie folgt:

*In den Aufwendungen für Altersversorgung sind unter anderem Aufwendungen aus der Anpassung der Pensionsrückstellungen enthalten. Das Vorjahr war im Wesentlichen durch die Veränderung des Rechnungszinssatzes von 5,75 Prozent des Geschäftsjahres 2009 auf 4,33 Prozent im Geschäftsjahr 2010 beeinflusst. ... In den Aufwendungen für Altersversorgung sind die nach dem BilMoG in den Funktionskosten auszuweisenden Bestandteile enthalten. Im Vorjahr wurden hier auch die Zinskomponenten des Altersversorgungsaufwandes berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2011 sind die Zinskomponenten im Zinsergebnis enthalten (23 Mio € gemäß den Erläuterungen zum Zinsergebnis auf S. 16; der Verf.). Quelle: Infineon 2011, S. 34.*

Die Deutsche Telekom weist die Aufwendungen für Altersversorgung getrennt für Beamte und für Arbeitnehmer aus. Die Beträge sinken in 2011 gegenüber 2010 jeweils deutlich, was wie folgt begründet wird:

*Die im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Aufwendungen sind insbesondere durch die rückläufige Zahl der beschäftigten Beamten (natürliche Altersabgänge und Inanspruchnahme des vorzeitigen Ruhestands) bedingt. ... Der Rückgang der Aufwendungen für die Altersversorgung der Arbeitnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr auf geringere versicherungsmathematische Verluste zurückzuführen.* Quelle: Deutsche Telekom 2011, S. 32.

### 2.5.3 Ausweis im Zins- bzw. im Finanzergebnis

Im Zins- bzw. Finanzergebnis werden regelmäßig die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen ausgewiesen. Bei den Unternehmen, die Deckungsvermögen separiert haben, sind diese Aufwendungen mit den laufenden Erträgen und den Ergebnissen aus den Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens sowie den Erfolgswirkungen aus der Änderung des Abzinsungssatzes zu saldieren. Die DAX 30-Unternehmen machen hierzu sehr unterschiedliche Angaben. So stellt beispielsweise RWE die verrechneten Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den Versorgungsverpflichtungen relativ transparent aufgliedert in einer Tabelle dar und erläutert diese wie folgt:

*Im Berichtsjahr wurde der Aufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen (177 Mio. €) mit den Marktwertveränderungen sowie den übrigen Aufwendungen und Erträgen des für die Pensionsverpflichtungen bestehenden Zweckvermögens (111 Mio. €) verrechnet. Der daraus resultierende Saldo ist in den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen und ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:*

in Mio. €	2011
<i>Verrechnete Aufwendungen</i>	
<i>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	– 168
<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	– 177
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	– 88
	<b>– 433</b>
<i>Verrechnete Erträge</i>	
<i>Erträge aus Beteiligungen</i>	2
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	50
<i>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzlagervermögens</i>	93
	<b>145</b>
<i>Saldo aus der Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen</i>	<b>– 288</b>

Quelle: RWE 2011, S. 16.

Andere Unternehmen gliedern die auf die Altersversorgung entfallenden Komponenten des Zinsergebnisses im Text auf und machen dazu beispielsweise folgende Angaben:

*Der Zinsanteil der Altersversorgungsverpflichtungen beläuft sich auf 669 Mio. € (i.V. 838 Mio. €), während das negative Ergebnis aus dem Planvermögen 150 Mio. € (i.V. positives Ergebnis 614 Mio. €) beträgt. Quelle: Daimler 2011, S. 21.*

Ergänzend gibt Daimler in diesem Zusammenhang Hinweise auf eine vorgenommene Ausweisänderung:

*Um die Klarheit des Ausweises zu verbessern, werden im Jahr 2011 erstmalig sämtliche Ergebniskomponenten des Sondervermögens Pension Trust einheitlich im Zinsergeb-*

*nis erfasst. Die bisher im übrigen Finanzergebnis und im Zinsergebnis ausgewiesenen Ergebniskomponenten des Sondervermögens Pension Trust werden mit dem Zinsanteil der Altersversorgungsverpflichtungen verrechnet. Quelle: Daimler 2011, S. 21.*

Bei Henkel sinkt das im Finanzergebnis ausgewiesene „Ergebnis aus Deckungsvermögen verrechnet mit Zinsanteil für Pensionsrückstellungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen“ von 185 Mio. € in 2010 auf – 167 Mio. € in 2011. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, welcher Teil davon nur auf die Pensionsverpflichtungen entfällt, welche Aufwendungen und Erträge im Einzelnen verrechnet wurden und warum es zu dieser negativen Entwicklung gekommen ist:

*Der Aufwand aus dem Deckungsvermögen in Höhe von 74 Mio € betrifft im Wesentlichen Zeitwertanpassungen auf Wertpapiere des Contractual Trust Arrangement (CTA)/ Pensionsfonds. Der Aufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen wird mit dem Aufwand aus dem Deckungsvermögen zusammengefasst. Quelle: Henkel 2011, S. 47.*

Auch andere Unternehmen weisen im Finanzergebnis nicht die Aufwendungen für Versorgungsverpflichtungen separat, sondern in einer Summe mit Aufwands- und Ertragskomponenten im Zusammenhang mit anderen Rückstellungen aus. So erläutert beispielsweise BMW, dass im Finanzergebnis die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen, die Änderung des Diskontierungzinssatzes sowie die Erträge und Aufwendungen aus der Bewertung der verrechneten Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, zeigt in der Aufgliederung des Finanzergebnisses aber nur den Finanzaufwand aus Pensions- und langfristigen Personalrückstellungen insgesamt. Die Pensionsaufwendungen sind dem Jahresabschluss nicht zu entnehmen, die angegebenen Zahlen deshalb mit denen anderer Unternehmen nur eingeschränkt vergleichbar. (Quelle: BMW 2011, S. 11 und 16).

Fast alle DAX 30-Unternehmen, die ein Deckungsvermögen separiert haben, weisen im Zins- bzw. Finanzergebnis einen negativen Saldo bzw. einen Nettoaufwand aus der Verrechnung der Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen und der Erträge aus dem Deckungsvermögen aus. Eine Ausnahme bildet die Deutsche Bank, bei der sich in 2011 ein Nettozinsertrag in Höhe von 405 Mio. € nach einem Nettozinsaufwand in Höhe von –34 Mio. € in 2010 ergibt. Diese Ergebnissteigerung und der positive Saldo in 2011 konnte bei gleichbleibendem Zinsaufwand der Pensionsverpflichtung in Höhe von 234 Mio. € durch einen Sprung der Erträge des Planvermögens erreicht werden. Sie steigen von 200 Mio. € in 2010 auf 639 Mio. € und können damit in 2011 die Zinsaufwendungen der Pensionsverpflichtungen deutlich überkompensieren. (Quelle: Deutsche Bank 2011, S. 87).

## 2.5.4 Ausweis in den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen

Bei einigen untersuchten Unternehmen sind die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Beträge eindeutig der geänderten Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch das BilMoG zuzuordnen. So weisen die Unternehmen, die das Wahlrecht nutzen, die erforderliche Zuführung auf maximal 15 Jahre zu verteilen (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), die jährlichen Zuführungsbeträge in diesem Posten aus:

*Das Außerordentliche Ergebnis in Höhe von 45 Mio. € resultiert aus der erforderlichen Zuführung zu Pensionsrückstellungen aufgrund der geänderten Bewertung der Pensionen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Quelle: Commerzbank 2011, S. 85.*

In anderen Fällen sind die Angaben nicht so eindeutig und das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus mehreren, sich teilweise kompensierenden Effekten zusammen:

*Das a.o. Ergebnis setzt sich aus einem a.o. Ertrag in Höhe von 329 Mio. € (Vorjahr: 42 Mio. €) und einem a.o. Aufwand in Höhe von 300 Mio. € (Vorjahr: 41 Mio. €) zusammen. Das a.o. Ergebnis resultiert aus den Folgewirkungen der Erstanwendung des BilMoG gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB. Quelle: RWE 2011, S. 17.*

Erst in Verbindung mit anderen Angaben des Jahresabschlusses 2011 der RWE und des Vorjahresabschlusses ergibt sich in diesem Fall, dass der außerordentliche Ertrag auf die Bewertung des Zweckvermögens zum beizulegenden Zeitwert und der außerordentliche Aufwand aus der vollständigen Berücksichtigung bisher nicht zugeführter Pensionsrückstellungen resultiert:

*Im Rahmen der Inanspruchnahme des Verteilungswahlrechts für einen Zuführungsbetrag bei den Pensionsverpflichtungen bei Erstanwendung des BilMoG erfolgte im Berichtsjahr eine vollständige Berücksichtigung des im Vorjahr nicht zugeführten Rückstellungsbetrags in Höhe von 300 Mio. €. Quelle: RWE 2011, S. 10.*

*Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG sind gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB als a.o. Aufwendungen bzw. als a.o. Erträge auszuweisen. Die Erstbewertung des Zweckvermögens zum beizulegenden Zeitwert ergab einen a.o. Ertrag in Höhe von 42 Mio. €. Der nach Ausübung des Verteilungswahlrechts auf den Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen entfallende a.o. Aufwand beläuft sich auf 41 Mio. €. Quelle: RWE 2010, S. 16.*

Sofern sich aus der Umstellung auf das BilMoG keine Zuführung zu Pensionsrückstellungen ergeben hat oder die Zuführung bereits zum Zeitpunkt der Erstanwendung der neuen Regelungen vollständig erfolgte, haben einige Unternehmen in 2011 keine Beträge im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Das gilt z. B. für die Deutsche Bank:

*Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 319 Mio. € ist ausschließlich auf Effekte der erstmaligen Anwendung des BilMoG zurückzuführen. Die Erträge summieren sich zu 1,2 Mrd € und waren im Wesentlichen durch die erweiterte Handelsdefinition und die daraus folgende Zeitwertbilanzierung verursacht. Die Aufwendungen betragen 910 Mio. € und sind im Wesentlichen durch die sofortige Amortisierung der Neubewertung von Pensionsrückstellungen bedingt. Quelle: Deutsche Bank 2010, S. 77.*

K + S weist 2011 keine außerordentlichen Aufwendungen und Erträge aus und erklärt den Vorjahreswert wie folgt:

*Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des Vorjahres sind durch die erstmalige Anwendung der Vorschriften des BilMoG entstanden. Sie resultieren aus der zum 1. Januar 2010 vorgenommenen Neubewertung der Pensionsrückstellungen (Aufwand 9.210 T€, Ertrag 3.288 T€) ... . In den außerordentlichen Aufwendungen (14.294 T€) wurden Erträge aus der erstmaligen Bewertung von Deckungsvermögen zum beizulegenden Zeitwert zum 1. Januar 2010 in Höhe von 10.150 T€ verrechnet (Bruttoaufwendungen vor Verrechnung: 24.444 T€). Quelle: K + S 2011, S. 72.*

#### 2.5.5 Ausweis der Ergebnisse aus Veränderungen des Abzinsungssatzes

Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung des Abzinsungssatzes kann statt im Personalaufwand und damit innerhalb des Betriebsergebnisses auch im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Dieses Wahlrecht nutzen die DAX 30-Unternehmen, soweit sie hierzu explizit Angaben im Jahresabschluss machen, für einen Ausweis im Zins- bzw. Finanzergebnis und berichten darüber beispielsweise wie folgt:

*Der Effekt aus der jährlichen Anpassung des Rechnungszinssatzes zur Abzinsung der Rückstellungen nach § 253 Absatz 2 HGB wird sofort ergebniswirksam unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge oder Zinsen und ähnliche Aufwendungen erfasst. Quelle: adidas 2011, S. 10.*

*Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen, die Änderung des Diskontierungszinssatzes sowie die Erträge und Aufwendungen aus der Bewertung der verrechneten Vermögensgegenstände werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Quelle: BMW 2011, S. 11.*

Für die Jahresabschlussanalyse ist der gewählte Ausweis relevant, da hierdurch die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen betroffen sein kann. Das gilt für alle Kennzahlen, die auf dem Personalaufwand oder dem Betriebsergebnis basieren. Beispielsweise enthalten die EBIT-Kennzahlen die Erfolgswirkungen aus der Veränderung des Abzinsungssatzes nicht, wenn diese im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

In 2011 hat sich der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Abzinsungssatz gegenüber 2010 nur marginal verändert, sodass sich hieraus keine nennenswerten Erfolgswirkungen ergeben haben. Insofern wäre eine vergleichende Analyse bei unterschiedlicher Ausweispraxis nicht beeinträchtigt. Sollte sich der Abzinsungssatz aber deutlicher verändern, was bei dem anhaltend niedrigen Marktzinsniveau zu erwarten ist, können hierdurch in Zukunft durchaus spürbare Ergebniseffekte resultieren. Dann kann es in der Analyse schon einen Unterschied machen, ob diese im Betriebsergebnis oder im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

#### 2.5.6 Ausweis der Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen

Wenn Deckungsvermögen separiert ist, sind die Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtungen und aus dem zu verrechnenden Vermögen saldiert auszuweisen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB). Der Saldo der verrechneten Aufwendungen und Erträge ist bei den DAX 30-Unternehmen in 2011 mit Ausnahme der Deutschen Bank negativ. Das bedeutet, dass die Erfolge aus dem Deckungsvermögen nicht ausreichen, um die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtungen zu kompensieren. Der negative Saldo belastet die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres.

Dieser Saldo hat darüber hinaus aber nur eine eingeschränkte Aussagekraft für die Analyse. Wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Erträge aus dem Deckungsvermögen kann die Entwicklung der Ergebnisse vor Verrechnung liefern. Bei dieser Analyse zeigt sich, dass einige untersuchte Unternehmen im Jahresabschluss 2011 keine Vorjahreszahlen angeben. Von den anderen Unternehmen können nur wenige ein positives Ergebnis aus dem Deckungsvermögen 2010 in 2011 noch steigern.

Besonders positiv ist die Entwicklung der Erträge aus dem Planvermögen bei der Deutschen Bank. Sie steigert die Erträge von 200 Mio. € in 2010 auf 639 Mio. € in 2011, gibt aber keine Erläuterungen hierzu. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass diese Entwicklung wohl zum überwiegenden Teil aus dem Anstieg der Zeitwerte des Planvermögens resultiert – sie steigen um 467 Mio. € – ergibt sich auf der Basis des Planvermögens zum 31.12.2010 eine Verzinsung von fast 15 % (Quelle: Deutsche Bank 2011, S. 87).

Dagegen weisen viele Unternehmen rückläufige Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen aus. Bei einigen dreht sich sogar ein Ertrag aus 2010 in einen Aufwand 2011, der zusätzlich zu den Aufwendungen aus der Aufzinsung der Versorgungsverpflichtungen die Erfolgsrechnung 2011 belastet. Das gilt vor allem für folgende Unternehmen:

in Mio. €	2011 Aufwendungen	2010 Erträge
BMW	– 139	+ 275
Daimler	– 150	+ 614
Deutsche Lufthansa	– 17	+ 212
K + S	– 5	+ 3

Die Angaben sind häufig nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. So ist nicht immer eindeutig, ob sich die verrechneten Vermögensgegenstände, auf die sich die Angaben zu den Aufwendungen und Erträgen beziehen, ausschließlich im Zusammenhang mit den Versorgungsverpflichtungen stehen oder auch andere Verpflichtungen abdecken. Außerdem geben die Unternehmen regelmäßig nicht an, ob die Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen sowohl die laufenden Erträge (z. B. Zinszahlungen oder Gewinnausschüttungen) als auch die Marktwertänderungen umfassen. Bei der Deutschen Lufthansa beispielsweise wird die Zahl nur als davon-Angabe der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in der Aufgliederung des Zinsergebnisses genannt, sie bezieht sich explizit nur auf das Ergebnis aus der Marktbewertung des Deckungsvermögens („davon aus Marktbewertung Deckungsvermögen; Quelle: Deutsche Lufthansa 2011, S. 16).

Daimler gibt die Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen explizit in der Erläuterung des Zinsergebnisses an, nennt aber keine wirtschaftlichen Gründe für die eingetretenen Entwicklungen:

*Der Zinsanteil der Altersversorgungsverpflichtungen beläuft sich auf 669 Mio. € (i.V. 838 Mio. €), während das negative Ergebnis aus dem Planvermögen 150 Mio. € (i.V. positives Ergebnis 614 Mio. €) beträgt. Quelle: Daimler 2011, S. 21.*

Aus den Angaben an anderen Stellen des Jahresabschlusses 2011 sowie unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte aus dem Jahresabschluss 2010 lässt sich ableiten, dass das Deckungsvermögen im Wesentlichen aus Investmentanteilen an Mischfonds und Immobilienfonds besteht und die Ausschüttungen aus diesen Fonds in 2011 mit 501 Mio. € die Ausschüttungen 2010 in Höhe von 272 Mio. € erheblich übertreffen. Daher ist zu vermuten, dass das stark rückläufige Ergebnis aus dem Deckungsvermögen insbesondere aus Marktwertänderungen der verrechneten Vermögensgegenstände resultiert. Diese Annahme wird auch durch die deutlich unterschiedliche Entwicklung der Anschaffungskosten und der Marktwerte des Investmentvermögens gestützt. Die Anschaffungskosten steigen in 2011 um 1.752 Mio. € bzw. 19 % auf 10.771 Mio. €, während die Marktwerte nur um 1.012 Mio. € bzw. 13 % auf 8.604 Mio. € steigen. Die Differenz zwischen Buchwerten und Marktwerten des Investmentvermögens erhöht sich dadurch um 52 % auf 2.167 Mio. € (Quelle: Daimler 2011, S. 17 und 2010, S. 18).

Für die Versorgungsempfänger sind diese Entwicklungen für die Einschätzung der Nachhaltigkeit der Erträge aus dem Deckungsvermögen sehr wichtig. Schließlich

sollten die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen vor allem aus den Erträgen des Deckungsvermögens abgedeckt werden, da ansonsten die laufenden Ergebnisse belastet werden oder die Substanz des Unternehmens angegriffen wird.

Sicher erhält man aus der Entwicklung eines Jahres nur einen sehr begrenzten Ausschnitt, aber die Analyse mehrerer aufeinander folgender Jahre lässt möglicherweise einen Trend erkennen. Wichtig wären in diesem Zusammenhang auch Informationen über die Einflussgrößen bzw. Treiber dieser Entwicklungen, wie die Aktien- und Rentenkurse sowie Immobilienpreise, und Einschätzungen dazu, wie sich diese Einflussgrößen in der Zukunft entwickeln werden. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Deckungsvermögens können beispielweise eine länger andauernde Niedrigzinsphase, Konjunkturertrübungen, eine Fortsetzung der Staatsschuldenkrise oder stärkere Veränderungen der Immobilien- und Mietpreise sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Ergebnisse haben. So sind bei Deckungsvermögen mit einem hohen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren geringere laufende Erträge durch das stark gesunkene Marktzinsniveau zu erwarten. Erkenntnisse hierzu kann die Jahresabschlussanalyse aufgrund der fehlenden Angaben nicht liefern.

### 3 Zusammenfassung

Als Gläubiger der Versorgungsleistungen haben Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an Informationen zur bAV. Die Studie zeigt, welche Informationen die handelsrechtliche Rechnungslegung hierüber zur Verfügung stellt und was Arbeitnehmer aus einer Analyse dieser Angaben über die bAV im Einzelfall konkret erfahren können. Dazu werden die Vorschriften zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und ihre Anwendung in den Jahresabschlüssen der DAX 30-Unternehmen systematisch dargestellt.

Mit der Einführung des BilMoG haben sich die einschlägigen Bilanzierungsstandards erheblich geändert und erweitert. Sie begrenzen bisherige bilanzpolitische Freiheitsgrade, führen aber auch neue Wahlrechte, insbesondere im Zusammenhang mit den Umstellungseffekten, und Ermessensspielräume, z. B. mit den subjektiven Schätzungen einzelner Berechnungsparameter wie Lohn- und Gehaltstrends, ein. Außerdem ist bei der Jahresabschlussanalyse zu beachten, dass die speziellen Bilanzierungsvorschriften zur bAV einige Grundprinzipien der HGB-Rechnungslegung (Vollständigkeit, Saldierungsverbot und Anschaffungskostenprinzip) durchbrechen.

Die Analyse der Jahresabschlüsse der DAX 30-Unternehmen erfasst grundsätzlich nur einen Teil der bAV, nämlich nur die in diesen Abschlüssen bilanzierten Direktzusagen. Andere Durchführungswege der bAV werden in den Jahresabschlüssen der DAX 30-Unternehmen allenfalls mittelbar berücksichtigt. Insgesamt ist das Regelwerk sehr komplex, sodass es selbst für Bilanzierungsexperten mit bAV-Kenntnissen schwer ist, aus den geforderten und veröffentlichten Jahresabschlussdaten verlässliche Informationen zur bAV zu erhalten.

Die Bilanzierungspraxis wird mit Beispielen aus den analysierten Jahresabschlüssen unterlegt. Die Beispiele zeigen, dass die Bilanzierungspraxis zur bAV sehr vielfältig und erläuterungsbedürftig ist. Die Jahresabschlüsse der DAX 30-Unternehmen unterscheiden sich hinsichtlich der Berichterstattung über die bAV in Form und Inhalt deutlich, die relevanten Angaben sind in verschiedenen Berichtsteilen der Abschlüsse breit gestreut und die bestehenden Wahlrechte werden sehr differenziert ausgenutzt. Die Zusammenstellung und Auswertung der Abschlussinformationen zur bAV ist dadurch aufwendig und vergleichende Aussagen werden sehr erschwert. Die Gründe dafür liegen vor allem darin, dass

- sich die der Berichterstattung zugrunde liegenden Sachverhalte unterscheiden. So haben die DAX 30-Unternehmen in sehr unterschiedlichem Umfang Deckungsvermögen deklariert und müssen diese Vermögensgegenstände in der Bilanz mit den Schulden verrechnen und darüber im Abschluss berichten,

- im Falle der gesonderten Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen teilweise der Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden übersteigt und dies als separater Posten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird,
- in einem Fall das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, für Altzusagen und mittelbare Verpflichtungen aus der Zusage für eine laufende Pension oder Anwartschaft oder ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen nicht in voller Höhe zu bilden und den sich daraus ergebenden Fehlbetrag im Anhang anzugeben (Art. 28 Abs. 1 EGHGB),
- die Bewertung der Pensionsrückstellungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG sehr unterschiedlich war. So haben einige Unternehmen aufgrund der vor 2010 angewendeten Bewertungsverfahren und –parameter durch die Umstellung auf BilMoG im Jahresabschluss 2010 einen Teil der Pensionsrückstellungen aufgelöst, während andere Unternehmen Pensionsrückstellungen zuführen mussten,
- im Falle der Auflösung von Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG einige Unternehmen den Auflösungsbetrag unmittelbar den Gewinnrücklagen zugeführt haben, während andere Unternehmen das Beibehaltungswahlrecht nutzten (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB),
- im Falle der Zuführung der Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG einige Unternehmen das bestehende Wahlrecht zur Verteilung des Zuführungsbetrages aus der Umstellung auf das BilMoG auf maximal 15 Jahre in Anspruch nehmen und dementsprechend einen Fehlbetrag im Anhang angeben, während andere die Zuführung in 2010 in voller Höhe ergebniswirksam vorgenommen haben und die Pensionsrückstellungen mit aktuellen Parametern bewertet in voller Höhe in der Bilanz zeigen,
- Bilanzierungsentscheidungen, die mit der bAV nicht unmittelbar zusammenhängen, Auswirkungen auf die Berichterstattung zur bAV haben, z. B. die Wahl zwischen Gesamtkostenverfahren mit dem Ausweis der Aufwendungen für Altersversorgung in der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Umsatzkostenverfahren mit der entsprechenden Angabe im Anhang.

Weitgehende Übereinstimmungen in der Bilanzierungspraxis der DAX 30-Unternehmen gibt es dagegen bei den Methoden, Annahmen und Grundlagen zur Berechnung der Pensionsrückstellungen: so wenden alle Unternehmen einheitlich das Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) an. Bei den versicherungsmathematischen Parametern stützen sie sich auf die aktuellen Richttafeln Heubeck 2005 G zur Ermittlung der Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten. Und bei der Abzinsung legen sie den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz zugrunde, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Durch die Umstellung auf das BilMoG waren bei 22 DAX 30-Unternehmen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen erforderlich. Davon haben 13 Unternehmen die Pensionsrückstellungen mit aktuellen Parametern bewertet, den Wert in der Bilanz des

Jahres der Erstanwendung vollständig angesetzt und die Zuführung in voller Höhe ergebniswirksam vorgenommen.

Neun Unternehmen haben sich bei der Umstellung auf das BilMoG für die Verteilung auf maximal 15 Jahre entschieden. Von diesen wiederum haben zwei Unternehmen den in 2010 noch nicht zugeführten Rückstellungsbetrag vollständig in 2011 ergebniswirksam berücksichtigt, sodass im Jahresabschluss 2011 hierfür kein Fehlbetrag mehr auszuweisen war.

Die übrigen sieben Unternehmen – immerhin fast ein Viertel der DAX 30-Unternehmen – führen in 2011 wie bereits im Vorjahr ein Fünftel ergebniswirksam zu und weisen eine Unterdeckung der Rückstellungen für die bAV aus. Bei ihnen summieren sich die Fehlbeträge aus noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen in 2011 auf rund 2,6 Mrd. €.

Bei acht DAX 30-Unternehmen ergab sich aus der geänderten Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG eine Auflösung von Pensionsrückstellungen. Drei davon haben von dem Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht und im Jahr der Erstanwendung eine Überdeckung im Anhang ausgewiesen. Die anderen fünf Unternehmen haben den Auflösungsbetrag im Jahr der Erstanwendung den Gewinnrücklagen zugeführt.

Der Anhang enthält für die Jahresabschlussanalyse zu den Pensionsverpflichtungen besonders wichtige und aufschlussreiche Informationen. Hier sind zum Einen die Angaben über das Berechnungsverfahren und die grundlegenden Annahmen der Berechnung der Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB) sowie die zusätzlichen Angaben bei Vorliegen von Deckungsvermögen zu nennen (§ 285 Nr. 25 HGB).

Zum Anderen sind im Anhang die in der Bilanz nicht ausgewiesenen unmittelbaren Verpflichtungen aus Altzusagen sowie die Fehlbeträge aus mittelbaren Verpflichtungen anzugeben (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Darüber hinaus sind die noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen anzugeben, die aus der Ausnutzung des Wahlrechts zur Ansammlung der Zuführung aus der BilMoG-Umstellung resultieren (Art. 67 Abs. 2 EGHGB i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Die Ausnutzung dieser Wahlrechte führt dazu, dass die Verpflichtungen nicht vollständig in der Bilanz ausgewiesen werden. Die entsprechenden Fehlbeträge sind vor allem bei der Beurteilung der Vorsorge für Pensionsverpflichtungen und damit der Sicherheit der Versorgungszusagen zu beachten. Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse sollten diese Fehlbeträge regelmäßig von dem ausgewiesenen Eigenkapital abgezogen werden.



## 4 Checkliste zur Analyse der Jahresabschlussangaben über die bAV

Abschließend werden die in der Studie gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Checkliste mit ausgewählten Fragen zur Analyse der Jahresabschlussangaben über die bAV zusammengestellt. Die Hinweise erläutern die Hintergründe und die Bedeutung der Fragen:

### **In welchem Umfang bestehen mittelbare Pensionsverpflichtungen?**

Hinweis: Mittelbare Pensionsverpflichtungen werden nicht im Jahresabschluss des Unternehmens, sondern im Jahresabschluss der Versorgungseinrichtung und dort teilweise nach abweichenden Vorschriften bilanziert. Sie sind aufgrund der Subsidiärhaftung für die Analyse der bAV relevant.

### **Werden Altzusagen und mittelbare Pensionsverpflichtungen in voller Höhe angesetzt?**

Hinweis: Für Altzusagen und mittelbare Pensionsverpflichtungen kann das Unternehmen entscheiden, ob es die Verpflichtung ansetzt (Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB). Nutzt es dieses Wahlrecht, d.h. passiviert es die Verpflichtung nicht in voller Höhe, ist der Fehlbetrag im Anhang anzugeben. Dadurch ist die tatsächliche Höhe der Verpflichtung für den Bilanzleser erkennbar, auch wenn sie nicht passiviert ist. Angegebene Fehlbeträge sollten im Rahmen einer Jahresabschlussanalyse unmittelbar vom ausgewiesenen Eigenkapital abgezogen werden.

### **Wie hat sich eine Veränderung des Marktzinssatzes auf die Höhe der Pensionsrückstellungen und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung ausgewirkt?**

Hinweis: Relativ geringe Veränderungen des Marktzinssatzes können zu erheblichen Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen mit entsprechenden Auswirkungen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die Kenntnis der Sensitivitäten ist bei der Ergebnisanalyse und bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung bedeutsam. Für die Analyse wären deshalb Angaben darüber interessant, wie sich die Aufwendungen für die Altersversorgung bei einer Veränderung des Marktzinssatzes von beispielsweise 0,5 % oder 1 % entwickeln und welchen Einfluss die erwarteten Marktinsänderungen auf das Ergebnis aus dem Deckungsvermögen haben. Angaben hierzu enthalten die HGB-Jahresabschlüsse aber regelmäßig nicht.

### **Haben sich die versicherungsmathematischen Bewertungsparameter im Vergleich zum Vorjahr geändert oder weichen sie von den Angaben vergleichbarer Unternehmen wesentlich ab?**

Hinweis: Die Angaben zu den versicherungsmathematischen Parametern können mit dem Vorjahr verglichen werden und bei wesentlichen Unterschieden Änderungen in der Bewertung der Versorgungsverpflichtungen erklären. Durch den Vergleich der angewendeten versicherungsmathematischen Bewertungsparameter mit den Vorjahresangaben und mit den Angaben anderer vergleichbarer Unternehmen können Rückschlüsse auf die Ausnutzung von Ermessensspielräumen und die Richtung der bilanzpolitischen Maßnahmen gezogen werden.

### **Wie haben sich Parameteränderungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung ausgewirkt?**

Hinweis: Relativ geringe Anpassungen der Parameterwerte können zu erheblichen Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen mit entsprechenden Auswirkungen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die Kenntnis der Sensitivitäten ist bei der Ergebnisanalyse und bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung bedeutsam. Angaben hierzu enthalten die HGB-Jahresabschlüsse aber regelmäßig nicht.

### **Wie setzt sich das Deckungsvermögen zusammen?**

Hinweis: Inwieweit das Deckungsvermögen seinen Zweck erfüllen kann, eine unternehmensunabhängige Absicherung der Pensionsansprüche zu gewährleisten, hängt maßgeblich von seiner Art und Zusammensetzung ab. Daher sind die Angaben zum Deckungsvermögen dahin gehend zu analysieren, ob sie Rückschlüsse auf die Qualität und Sicherheit, z. B. durch eine breite Diversifizierung, erlauben.

### **Basiert die Bewertung von Deckungsvermögen ausschließlich auf Marktpreisen oder musste auf Bewertungsmethoden oder gar Anschaffungskosten zurückgegriffen werden?**

Hinweis: Sofern der Bewertung von Vermögenswerten keine objektiven Preise zugrunde liegen, die sich aus dem Handel auf liquiden Märkten ergeben haben, eröffnet die Anwendung von Bewertungsmethoden Ermessensspielräume, die die Objektivität der Werte und den „Härtegrad“ der Bewertung einschränken. Außerdem kann das bedeuten, dass es für die als Deckungsvermögen deklarierten Vermögenswerte aktuell keinen liquiden Markt und damit das Risiko der mangelnden Veräußerbarkeit im Bedarfsfall gibt.

### **Wie hoch ist der Anteil des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen, der durch den Zeitwert des Deckungsvermögens abgesichert ist (Deckungsgrad)?**

Hinweis: Für Versorgungsberechtigte ist die Kenntnis des Deckungsgrads in Verbindung mit den Pensionsrückstellungen sehr wichtig, da ihre Ansprüche bei negativen Entwicklungen des Unternehmens umso besser abgesichert sind, je höher der Deckungsgrad ist.

### **Hat sich der Deckungsgrad im Vergleich zum Vorjahr wesentlich geändert oder weicht seine Entwicklung deutlich von vergleichbaren Unternehmen ab?**

Hinweis: Für Versorgungsberechtigte ist ein hoher Deckungsgrad Ausdruck einer besonderen Sicherheit ihrer Pensionsansprüche. Ein Vergleich des Deckungsgrads bei einem Unternehmen über einen längeren Zeitraum lässt möglicherweise einen Trend erkennen. Gründe für wesentliche Veränderungen sind zu hinterfragen. Aus dem Vergleich des Wertes und der Entwicklung bei anderen Unternehmen können sich Unterschiede ergeben, die zu weiteren Analysen Anlass geben können.

### **Hat sich die Höhe des Deckungsvermögens wesentlich geändert?**

Hinweis: Änderungen der Höhe des Deckungsvermögens können zum Einen volumenbedingt sein, wenn z. B. in dem Geschäftsjahr das Deckungsvermögen aufgestockt worden ist. Zum Anderen können Marktentwicklungen die gestiegenen Zeitwerte erklären. Erläuterungen hierzu sind für die Beurteilung der Nachhaltigkeit des Deckungsvermögens und damit der Sicherheit der Pensionszusagen für die Versorgungsberechtigten bedeutsam.

### **Schwankt der Zeitwert des Deckungsvermögens im Zeitablauf stark?**

Hinweis: Je stärker der Zeitwert eines unverändert zusammengesetzten Deckungsvermögens im Zeitverlauf schwankt, desto stärker hängt der Wert des Deckungsvermögens von den externen Marktverhältnissen ab. Bei einer schlechten Marktverfassung sinkt der Wert des Deckungsvermögens und damit der Umfang der unternehmensunabhängigen Absicherung der Versorgungsansprüche. Damit hängt der Wert der Versorgungszusage stärker von der Stabilität des Unternehmens ab, was eigentlich durch die Separierung des Deckungsvermögens vermieden werden sollte. Bleibt der beizulegende Zeitwert eines unverändert zusammengesetzten Deckungsvermögens dagegen im Zeitablauf sehr stabil, ist das Deckungsvermögen unabhängiger von Marktentwicklungen und kann seinen Zweck auch bei schlechter Marktverfassung weitgehend ungemindert erfüllen. Bei volatilem Zeitwert des Deckungsvermögens ist eine Aussage darüber, ob dieses Vermögen künftig zur Erfüllung der Ansprüche ausreichen wird, unsicherer als bei weitgehend stabilen Zeitwerten.

### **Wie entwickeln sich die Erträge aus dem Deckungsvermögen?**

Hinweis: Für Versorgungsempfänger ist die Einschätzung der Nachhaltigkeit der Erträge aus dem Deckungsvermögen sehr wichtig. Schließlich sollten die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen vor allem aus den Erträgen des Deckungsvermögens abgedeckt werden, da ansonsten die laufenden Ergebnisse belastet werden oder die Substanz des Unternehmens angegriffen wird. Die Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtungen und aus dem Deckungsvermögen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zwar saldiert auszuweisen, im Anhang aber separat anzugeben.

### **Wie wurden die Bilanzierungswahlrechte bei der BilMoG-Umstellung ausgenutzt?**

Hinweis: Die Ausnutzung der Bilanzierungswahlrechte bei der BilMoG-Umstellung lässt Rückschlüsse auf die Richtung der bilanzpolitischen Maßnahmen und das Ausmaß der bilanziellen Vorsorge für die bAV-Verpflichtungen zu.

### **Ergab sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung nach BilMoG ein Zuführungsbedarf?**

Hinweis: Ein wesentlicher Zuführungsbetrag durch die geänderte Bewertung nach BilMoG ist ein Zeichen für eine nach heutigen Maßstäben bisher unzureichende bilanzielle Vorsorge für die Zusagen aus der bAV.

### **Wurde der Zuführungsbedarf bereits in voller Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt?**

Hinweis: Nur wenn die Zuführung aus der BilMoG-Umstellung bereits vollständig erfolgte, ist die mangelnde bilanzielle Vorsorge beseitigt. Die Ausnutzung des Wahlrechts, den Zuführungsbetrag auf maximal 15 Jahre zu verteilen, setzt die mangelnde bilanzielle Vorsorge fort und belastet zukünftige Erfolgsrechnungen. Wird dieses Wahlrecht in Anspruch genommen, sind die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als Fehlbetrag im Anhang anzugeben. Dadurch ist die tatsächliche Höhe der Verpflichtung für den Bilanzleser erkennbar, auch wenn sie nicht passiviert ist. Angegebene Fehlbeträge sollten im Rahmen einer Jahresabschlussanalyse unmittelbar vom ausgewiesenen Eigenkapital abgezogen werden.

### **Wird bei der Ansammlung des Zuführungsbetrages jährlich nur der Mindestbetrag erfolgswirksam berücksichtigt?**

Hinweis: Die Ausnutzung des Wahlrechts zur Ansammlung des Zuführungsbetrags eröffnet große bilanzpolitische Spielräume. Da jährlich mindestens ein Fünfzehntel anzusammeln ist, kann das Unternehmen bei entsprechender bilanzpolitischer Motivation jederzeit auch mehr, maximal den gesamten noch zuzuführenden Betrag ergebniswirksam erfassen. Eine höhere Zuführung als die mindestens vorgeschriebene Ansammlung stärkt die Vorsorge für die Versorgungsverpflichtungen und ist bei der vergleichenden Jahresabschlussanalyse zu beachten.

### **Ergab sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung nach BilMoG ein Auflösungspotenzial?**

Hinweis: Dieser Fall kann vor allem dann auftreten, wenn bereits vor der BilMoG-Umstellung abweichend von den steuerlichen Regelungen niedrigere Abzinsungssätze angewendet wurden oder die gleichzeitige Neubewertung des Deckungsvermögens zur

Auflösung stiller Reserven geführt hat. Ein Auflösungspotenzial ist ein Zeichen für eine konservative Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen in der Vergangenheit.

**Wurde eine nach der BilMoG-Umstellung zu hohe Bewertung der Rückstellungen beibehalten?**

Hinweis: Nach den Übergangsregelungen darf der bisherige Wertansatz beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. Die Ausnutzung des Beibehaltungswahlrechts setzt die konservative Bilanzierung fort, die stillen Reserven bleiben erhalten und verringern Ergebnisbelastungen in der Zukunft. In diesem Fall ist der Betrag der Überdeckung im Anhang anzugeben.

**Wurden die aus der Auflösung zu hoher Rückstellungen nach der BilMoG-Umstellung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt?**

Hinweis: Wird von dem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge ergebnisneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Damit wird vermieden, dass der Auflösungsbetrag die Ergebnisrechnung des Umstellungsjahrs begünstigt und zur Ausschüttung zur Verfügung steht. Die Substanz bleibt im Unternehmen erhalten und die Fähigkeit, die Altersversorgungsverpflichtungen zu erfüllen, unverändert.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Aufl.	Auflage
bAV	betriebliche Altersversorgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
c.p.	ceteris paribus
d.h.	das heißt
EBIT	Earnings before Interest and Tax
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
€	Euro
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.V.m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden
Nr.	Nummer
S.	Seite
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
Tsd	Tausend
Tz.	Textziffer
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2011): Bilanzen, 11. Aufl., Düsseldorf.

Drinhausen, Andrea/Dehmel, Inga (2008): Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Ansatz und Bewertung von Rückstellungen. In: Der Betrieb, Beilage Nr. 1/2008, S. 35-40.

Gelhausen, Hans Friedrich/Fey, Gerd/Kämpfer, Georg (2009): Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf .

Gensicke, Thomas (2010): Jugend im Spannungsfeld von Reform, Krise und Vorsorge. In: Hurrelmann, Klaus/Karch, Heribert: Jugend, Vorsorge, Finanzen. Herausforderung oder Überforderung? MetallRente Studie 2010, Frankfurt am Main, S. 79-180.

Hasenburg, Christof/Hausen, Raphael (2008): Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Pflicht zur Verrechnung von bestimmten Vermögensgegenständen mit Schulden – Einfügung von § 246 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB-E, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 1/2008, S. 29-35.

Hasenburg, Christof/Hausen, Raphael (2009): Zur Umsetzung der HGB-Moderernisierung durch das BilMoG: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (insbesondere aus Pensionszusagen) und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen unter Einbeziehung der Verrechnung mit Planvermögen. In: Der Betrieb, Beilage Nr. 5/2009, S. 38-46.

Höfer, Reinhold/Rhiel, Raimund/Veit, Annetrin (2009): Die Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). In: Der Betrieb 2009, S. 1605-1612.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.: IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30).

Joebges, Heike/Meinhardt, Volker/Rietzler, Katja/Zwiener, Rudolf: Auf dem Weg in die Altersarmut. Bilanz der Einführung der kapitalgedeckten Riester-Rente, IMK Report Nr. 73, 2012. Unter: [www.boeckler.de/pdf/p\\_imk\\_report\\_73\\_2012.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_73_2012.pdf).

Küting, Karlheinz/Kessler, Harald/Keßler, Marco (2008): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. In: Küting, Karlheinz/ Pfitzer, Norbert/ Weber, Claus-Peter: Das neue deutsche Bilanzrecht. Handbuch für den Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Stuttgart, S. 341-372.

Niehaus, Hans-Jürgen (2012): Erste Praxis-Erfahrungen mit der Bankenabgabe. In: Die Bank, Nr. 1, S. 43-50.

Philipps, Holger (2011): Der Anhang nach BilMoG. Inhalt und Gestaltung im Jahresabschluss der GmbH, Herne.

Pochmann, Günter (2013): Die wirtschaftliche Entwicklung der Pensionsfonds in Deutschland, Arbeitspapier Nr. 278 der Hans-Böckler-Stiftung.

Thierer, Andreas/Zwiesler, Hans-Joachim (2005): Bilanzierung von Pensionsrückstellungen – Gestaltungsspielräume beim Übergang von HGB zu IAS 19, Ulm.

Towers Watson: Pressemitteilungen über die Studie “Altersversorgung und bAV aus der Arbeitnehmerperspektive“, 2012. Unter: [www.towerswatson.com/germany/press/7192](http://www.towerswatson.com/germany/press/7192) sowie : [www.towerswatson.com/germany/press/8687](http://www.towerswatson.com/germany/press/8687).

## **Hans-Böckler-Stiftung**

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

## **Mitbestimmungsförderung und -beratung**

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen, zu Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden.

## **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)**

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

## **Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)**

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

## **Forschungsförderung**

Die Forschungsförderung finanziert und koordiniert wissenschaftliche Vorhaben zu sechs Themenschwerpunkten: Erwerbsarbeit im Wandel, Strukturwandel – Innovationen und Beschäftigung, Mitbestimmung im Wandel, Zukunft des Sozialstaates/Sozialpolitik, Bildung für und in der Arbeitswelt sowie Geschichte der Gewerkschaften.

## **Studienförderung**

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft.

Mit der Homepage [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de) bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

## **Hans-Böckler-Stiftung**

Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf

Telefon: 02 11/77 78-0  
Telefax: 02 11/77 78-225

